BERNHARD SICKEN

# Militärische Ansprüche und kommunale Interessen: Konflikte über den Infrastrukturbedarf der Bielefelder Garnison Mitte des 19. Jahrhunderts

Die militärisch-zivilen Beziehungen in Garnisonstädten, die durch die Forderung der bewaffneten Macht nach Autonomie gewöhnlich als Nebeneinander zu kennzeichnen sind und zuweilen zum Gegeneinander wurden, haben für das 19. Jahrhundert in der Forschung bisher wenig Aufmerksamkeit gefunden. Das ist zum einen dem geringen Interesse der Stadt- und der Militärhistoriker zuzuschreiben und zum anderen auf die ungünstige Quellenlage zurückzuführen, die Untersuchungen durch den Verlust des größeren Teils der für die Streitkräfte relevanten Archivbestände merklich erschwert, da durchweg nur noch die Akten der zivilen Staatsbehörden und der Kommunen mit begrenztem Einblick verfügbar sind.[1] Diese nachteilige Ausgangslage schließt neue Einsichten nicht schlechterdings aus, jedoch zwingt sie zur Auswertung umfangreichen behördlichen Schriftguts verschiedener Führungs- und Verwaltungsebenen, um die Überlieferungslücken zu schließen. Mit dieser Fallstudie über alltägliche, infolge latenter wechselseitiger Vorbehalte eskalierende Konflikte der Stadt Bielefeld mit „ihrer" Garnison zwischen 1850 und 1875, bei denen in erster Linie infrastrukturelle Ansprüche und Zumutungen in einer Phase raschen Städtewachstums und industriellen Aufschwungs im Mittelpunkt stehen, wird trotz lückenhafter Aktenüberlieferung der Versuch gemacht, die Komplexität des militärisch-zivilen Verhältnisses zu erhellen. In der lokalgeschichtlichen Literatur finden sich nur knappe, mitunter oberflächliche Hinweise; darin spiegelt sich die für die Stadtentwicklung abnehmende Bedeutung der Garnison vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, ferner der sinkende Anteil an der Einwohnerschaft sowie der zurückgehende Einfluß auf deren Mentalität. Dennoch blieb das Militär ein gewichtiger städtischer Faktor, fiel diesem doch die Wahrung der inneren Sicherheit bei tatsächlicher oder angeblicher Überforderung der relativ schwachen Polizeikräfte zu.[2] Ein Einsatz bei einem Streik im Jahr 1885 in Bielefeld wegen angeblich „unter der dortigen Arbeiterbevölkerung [drohender] Unruhen" bekundet,[3] daß der Rückgriff auf Streitkräfte nicht nur in der Theorie vorgesehen, sondern konkrete Option war, auch wenn derartige Interventionen im späten 19. Jahrhundert eher Ausnahme als Regel waren. Von Besonder-

1 Ausgewertet wurden die einschlägigen Bestände preußischer Ministerien, des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen, der (Bezirks-)Regierung Minden sowie von Landkreis und Stadt Bielefeld. – Karten zur Erläuterung sind am Ende des Textteils angefügt.

2 Alf *Lüdtke*, „Gemeinwohl", Polizei und „Festungspraxis". Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815-1850 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 73), Göttingen 1982, S. 321.

3 Siehe Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des [Preußischen] Hauses der Abgeordneten während der 3. Session der 15. Legislatur-Periode, 4. Bd., Berlin 1885, S. 1740ff., sowie resümierend auch Karl *Ditt*, Industrialisierung, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Bielefeld 1850-1914 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 4), Dortmund 1982, S. 223.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

heiten kann man bei den militärisch-zivilen Beziehungen in der ostwestfälischen Stadt nicht sprechen, ohne daß damit die Verhältnisse aber kurzerhand als repräsentativ bezeichnet werden sollen; allerdings gab es anderenorts manche Parallelen, wie sich u. a. bei Hygieneproblemen durch die Garnison in Potsdam und Minden belegen läßt.[4] Mittelbar weist somit der Aufsatz über das Spezifische in Bielefeld hinaus.

## *I.*

Zu den infrastrukturellen Ansprüchen von Truppen an ihren Standort[5] zählten seit dem Übergang zum stehenden Heer in erster Linie hinlängliche Kapazitäten zur Unterbringung der Soldaten und gegebenenfalls von Reit- und Zugtieren, Lagerraum für Waffen, Pulver, Gerät und Vorräte, Stätten zur Ausbildung sowie bei stärkerer Belegung mit Truppenkörpern zusätzlich Wach- und Arrestlokale und ein Lazarett. Den Bedarf hatten überwiegend die Kommunen und Bürger zu decken, da sich der Fiskus lange Zeit nur begrenzt engagierte und die Belastungen abwälzte. Von diesen Anforderungen war der Raum- und Platzbedarf zur Instruktion der Soldaten und zur Übung geschlossener Einheiten bis zum Vormärz vergleichsweise leicht zu erfüllen, denn in der Regel diente zur individuellen Schulung der Mannschaft das Quartier, das auch zum Unterweisen kleinerer Gruppen herangezogen wurde, hingegen nutzte man für das Exerzieren der Kompanien und Schwadronen kurzerhand städtische Plätze, weil in den meisten Standorten Kasernen mit größeren Höfen und erst recht Exerzierhäuser fehlten. Außerdem bot der Rückgriff auf Scheunen und ähnliche Gebäude mancherorts Ersatz, jedoch genügten derartige Räumlichkeiten durchweg nur bedingt den funktionalen Bedürfnissen, ohne daß aus den Unzulänglichkeiten gravierende Nachteile für den Leistungsstand der Einheiten erwuchsen. Feldübungen und Revuen von Regimentern und Bataillonen, denen nach der Wende zum 19. Jahrhundert zunehmend Manöver gemischter Verbände folgten, fanden in der nahen Gemarkung unter bevorzugter Nutzung unfruchtbaren Lands oder von Böden schlechter Bonität generell im Herbst statt, um größere wirtschaftliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Stand geeigneter fiskalischer Grundbesitz zur Verfügung, wurden selbstverständlich diese Areale genutzt, waren doch dann etwaige Konflikte ausgeschlossen und entfiel das Verlangen von Nutzungsentgelt.

In der Stadt Bielefeld, die seit dem Ende des Spanischen Erbfolgekriegs Infanterie zumeist in Bataillonsstärke beherbergte[6] – während der Zugehörigkeit zum Königreich Westfalen blieb die Stadt ohne Belegung –, gab es anfänglich keine militäreigenen Liegenschaften. Die durchschnittlich 650 bis 700, zuweilen gar

4 Siehe dazu S. 122, 124f.

5 Zum normativen Umfang seit dem späten 18. Jahrhundert, wenngleich erst zwei, drei Dezennien später fixiert, siehe Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1810, Berlin 1810, S. 649ff. Vgl. auch Friedrich Frhr. von *Schroetter*, Die Entwicklung des Begriffs „Servis" im preußischen Heerwesen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 13, 1900, S. 1-28.

6 Reinhard *Vogelsang*, Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1980, S. 123.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

800 Mann zählende Truppe[7] lag im Bürgerquartier, das zudem die Soldatenangehörigen aufzunehmen hatte, die samt dem Dienstpersonal der Offiziere auf mindestens 400 bis 500 Personen zu veranschlagen sind und Ende des 18. Jahrhunderts zeitweise sogar die Anzahl der Kombattanten übertrafen.[8] Bei einer Quote der Militärbevölkerung von über 30 % an der Einwohnerschaft ist verständlich, daß Entlastung erforderlich war, die den quartierpflichtigen Einwohnern um 1775 mit einer auf Staatskosten erbauten Kaserne tatsächlich zuteil wurde,[9] die 400 Mann Unterkunft bot,[10] allerdings nach dem im Vormärz erfolgten Übergang von zwei- zu einschläfrigen Betten nur noch knapp 300 Mann aufnahm.[11] Hier waren überwiegend ledige Soldaten untergebracht, während die den Bürgern als besonders lästig geltenden Verheirateten im Naturalquartier verblieben.[12] Zur Errichtung der an den Lutterbach angrenzenden, im Süden der Stadt gelegenen Kaserne (Karte 1) wurde Baumaterial aus dem Abbruch von Teilen der Spar(r)enburg benutzt, die längst zum wohlfeilen Steinbruch geworden war. Ungefähr ein Dutzend Jahre später erhielt die Garnison zudem ein kostengünstig konzipiertes Exerzierhaus,[13] das auch der Beanspruchung des Rathauses für Ausbildungszwecke ein Ende setzte. Nicht genug damit, ein Lazarett nahe beim Nebelstor mit einer Kapazität für 25 bis 30 erkrankte Soldaten kam hinzu,[14] und schließlich fand sich auf der Sparenburg noch Platz für ein Pulverhaus und eine Wagenremise.[15] Eine mit tatkräftiger Unterstützung des lokal zuständigen Regimentskommandeurs errichtete Garnisonschule[16] komplettierte die militärische Infrastruktur Bielefelds, die für jene Epoche als günstig zu bewerten ist, entsprach sie doch in etwa jener der bei fiskalischen Investitionen üblicherweise bevorzugten Residenzstädte.

Für Übungen im Kompanie- und Bataillonsrahmen griff man auf ein Wiesengelände namens Kesselbrink (Karte 2) und auf einen Teil der Schildeschen Heide zurück; diese Areale, von denen das erstere ca. 500 m östlich des Niedertors und das letztere eine knappe Marschstunde nördlich dieses Tors lag, waren also rasch

7 Jürgen *Kloosterhuis* (Bearb.), Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713-1803, Bd. I: Regesten (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen aus den staatlichen Archiven, Bd. 29), Münster 1992, S. 532 (Q 395). Zur Stärke der Infanterieeinheiten siehe auch Curt *Jany*, Geschichte der Königlich Preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914, Bd. III: 1763-1807, Berlin 1929, S. 12, 159ff.

8 *Kloosterhuis* (wie Anm. 7), S. 533 (Q 396).

9 Friedrich W. *Bratvogel*, Stadtentwicklung und Wohnverhältnisse in Bielefeld unter dem Einfluß der Industrialisierung im 19. Jahrhundert (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 7), Dortmund 1989, S. 17; *Kloosterhuis* (wie Anm. 7), S. 567 (Q 419), S. 624 Abb. 38.

10 Volker *Parr*, Chronik der Garnison Bielefeld [1981, Manuskript im Stadtarchiv Bielefeld], S. 95f., 134, 145.

11 Ebd., S. 145.

12 Siehe resümierend Ralf *Pröve*, Der Soldat in der „guten Bürgerstube": Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: Bernhard R. *Kroener*, Ralf *Pröve* (Hg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S. 196ff.; diese Ausführungen beziehen sich zwar auf das 18. Jahrhundert, doch spiegeln sie strukturell auch die Verhältnisse bis Mitte des 19. Jahrhunderts.

13 *Kloosterhuis* (wie Anm. 7), S. 569 (Q 421); siehe auch *Parr* (wie Anm. 10), S. 98.

14 *Parr* (wie Anm. 10), S. 97, 112f.; vgl. zu den Anforderungen an die Lage und die Einrichtung auch *Kloosterhuis* (wie Anm. 7), S. 569 (Q 420).

15 *Parr* (wie Anm. 10), S. 114.

16 *Kloosterhuis* (wie Anm. 7), S. 627, Abb. 43, 44; *Vogelsang*, Bd. I (wie Anm. 6), S. 183, 244.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu erreichen, wobei der Kesselbrink mit einer Fläche von ungefähr 3,1 ha zur formalen Schulung der Truppe,[17] hingegen das größere Gelände in der Schildeschen Heide für Feldübungen bis zur Regimentsstärke genutzt wurde. Der Zugriff auf den Kesselbrink war zwischen 1771 und 1773 umstritten;[18] als nämlich dieser Gemeinschaftsbesitz zur Vorbereitung der beabsichtigten Markenteilung[19] vermessen werden sollte, sah der Regimentskommandeur durch die bevorstehende Parzellierung die gewohnheitsrechtlich begründete Nutzung als Exerzierplatz gefährdet und intervenierte. Um jedweder gefährlichen Entwicklung zuvorzukommen, verhinderte er kurzerhand unter Androhung von Gewalt die Vermessung und kündigte an, bei Widersetzlichkeit den Teilungskommissar samt seinen Feldmessern verhaften zu lassen. Das rigorose Vorgehen führte nach einigem Hin und Her unter Einschaltung des Generaldirektoriums zu dem Ergebnis, daß der Kesselbrink im Interesse der Garnison ungeteilt blieb und derselben auch ein Nutzungsanspruch in der Schildeschen Heide nach der dortigen Markenteilung zuerkannt wurde.[20] Hierbei handelte es sich um Anteile an der Heide, die Bielefeld zustanden und deren Beanspruchung als Übungsgelände der Stadt mit zusätzlichem Land aus Staatsbesitz vergütet wurde. Die Forderungen des Militärs, die der wegen seines harten Einschreitens nur milde gerügte Befehlshaber mit funktionalen Notwendigkeiten untermauert hatte, waren somit uneingeschränkt und – wie sich noch zeigen sollte – mit gravierenden Folgen für Bielefelds Rechte am Kesselbrink durchgesetzt worden.

Im Vormärz standen diese Liegenschaften der Garnison, die sich aus einem Infanteriebataillon (jetzt ca. 550 Mann) und dem personalschwachen, jährlich nur für wenige Wochen aufgefüllten Kader von Landwehreinheiten zusammensetzte, unbeanstandet zur Verfügung; die Quote der Militärbevölkerung an der Einwohnerschaft sank in diesen Dezennien merklich und betrug beispielsweise im Jahr 1840 noch knapp 10 %.[21] Zögernd wurde nun die militärische Infrastruktur ergänzt; dazu zählten ein angemieteter, außerhalb der Stadt gelegener Schießplatz[22] und einige Bauten auf dem Kasernengelände,[23] unter denen in erster Linie ein Ökonomiegebäude samt zugehöriger Offizierspeiseanstalt Erwähnung verdient,[24] das auf dem Platz des als überflüssig abgerissenen Exerzierhauses seinen Standort gefunden hatte. Offenbar gestalteten sich die militärisch-zivilen Beziehungen in jenen Dezennien einvernehmlich; darauf verweist

17 Stadtarchiv Bielefeld [StdA BI], Ältere Akten 240, Klage der Stadt Bielefeld, hier Angabe aus dem Hypothekenbuch. – Bei den benutzten Archivalien fehlt oft die Paginierung bzw. die Foliierung, deswegen wird ersatzweise die Datierung des Schriftstücks und bei unterbliebener Datierung ein inhaltliches Schlagwort angegeben.

18 *Kloosterhuis* (wie Anm. 7), S. 563ff. (Q 418).

19 Siehe dazu Stefan *Brakensiek*, Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750-1850 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 1), Paderborn 1991, S. 34ff., 52ff.; zum Stand und zu den Folgen der Teilungen in der Grafschaft Ravensberg siehe auch Josef *Mooser*, Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 64), Göttingen 1984, S. 123ff.

20 Siehe generell *Brakensiek* (wie Anm. 19), S. 133ff., 141f., 149ff.; die militärischen Ansprüche bleiben hier allerdings unerwähnt.

21 Zum Wachstum der Stadtbevölkerung siehe *Bratvogel* (wie Anm. 9), S. 52.

22 *Parr* (wie Anm. 10), S. 155f.

23 Ebd., S. 149ff.

24 Ebd., S. 155; siehe auch StdA BI, Ältere Akten 677, Münster, 13. 05. 1836.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die vorübergehende Ausgestaltung von Teilen des Kesselbrinks als nahes, von Alleebäumen umsäumtes bürgerliches Erholungsgebiet, das überdies in der offenen Jahreszeit mit Bänken, Tischen und Stühlen ausstaffiert wurde,[25] ohne dadurch die Truppenausbildung nennenswert zu beeinträchtigen. Allerdings galt der Platz schon in den 30er Jahren als zu klein und genügte somit nicht in vollem Umfang den wachsenden Bedürfnissen, weshalb wiederholt eine Vergrößerung durch den Ankauf einer anrainenden Wiese erwogen wurde,[26] doch scheiterte die in Mischfinanzierung durch den Militärfiskus und die Kommune beabsichtigte Arrondierung letztlich an der Ablehnung durch das VII. Armeekorps, also die höhere Kommandobehörde, der die Investition zu groß und der Nutzen zu gering war, zumal sich in absehbarer Zeit eine bessere Lösung abzuzeichnen schien.

Mitte der 40er Jahre änderten sich auf längere Sicht die Verhältnisse: Spannungen kamen auf, die aus übergroßen Empfindsamkeiten und überzogenen Reaktionen von Offizieren resultierten, die auf diese Weise vermeintliche und vereinzelt auch tatsächliche Provokationen von Bürgern glaubten zurückweisen zu müssen.[27] Ein Personalwechsel an der Spitze des in Bielefeld garnisonierenden Bataillons,[28] dessen Kommandeur durch allzu energisches Auftreten die Animositäten eher schürte als dämpfte,[29] mehr noch, der in den Forderungen politisch aufgeschlossener Bevölkerungskreise nach einer Verfassung und bürgerlichen Grundrechten gefährliche demokratische, wenn nicht kommunistische Umtriebe erblickte, trat erschwerend hinzu und behinderte die Kooperation; die seit Jahrzehnten problemlose Nutzung des Kesselbrinks war davon nicht ausgeschlossen.

Die ersten Unstimmigkeiten gab es im Herbst 1845 bei einem Jahrmarkt, der angeblich für den Kommandeur überraschend stattfand und einschließlich des Auf- und Abbaus der Marktbuden den Exerzierplatz für mehrere Tage blokkierte.[30] Die hierdurch erzwungene Unterbrechung der Ausbildung der wenige Wochen zuvor eingerückten Rekruten hielt der Befehlshaber für nicht akzeptabel, so daß er den Bürgermeister sowohl um eine rechtzeitige amtliche Anzeige solcher Vorhaben als auch um das ersatzweise Bereitstellen eines anderen Platzes für den Dienst ersuchte. Der Schriftwechsel läßt erkennen, daß der Truppenführer ein jederzeitiges Verfügungsrecht über das Areal verlangte, das nur in Ausnahmefällen und anscheinend nach Gutdünken gewisse Einschränkungen zuließ. Die zugleich an das Stadtoberhaupt gerichtete Warnung vor einem vorhersehbaren Konflikt, falls künftig eine angemessene Information über kommunale Veranstaltungen auf dem Kesselbrink unterbleiben sollte,[31] unterstrich das beanspruchte Vorrecht. Zu einem tieferen Zerwürfnis führte diese Zurechtweisung

25 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 12. 04. 1821, 01. 06. 1822, 26. 08. 1823.

26 Ebd., [Bielefeld], 05. 10. 1834, 26. 10. 1834, Münster, 26. 11. 1834.

27 Siehe dazu mit weiterführenden Literaturhinweisen Bernhard *Sicken*, Truppendislokation im Vormärz zwischen kommunalem Wettbewerb und politischem Druck – am Beispiel von Bielefeld und Herford, in: Westfälische Forschungen, Bd. 55, 2005, S. 584ff.

28 Siehe Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee für das Jahr 1844, Berlin [1844], S. 88 und Rang- und Quartierliste ... 1845, Berlin [1845], S. 90.

29 *Sicken* (wie Anm. 27), S. 586.

30 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 15. 11. 1845.

31 Ebd., Bielefeld, 16. 11. 1845.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

jedoch nicht, zumal die Stadtverwaltung im nächsten Frühjahr die Termine für die Jahrmärkte und den Fohlenmarkt fristgerecht mitteilte, so daß die Truppe vor Überraschungen gefeit war und sich auf die im Jahr höchstens zwanzigtägige Beanspruchung durch die Kommune einstellen konnte.[32]

Knapp ein Jahrzehnt später wurde einer der nachfolgenden Bataillonskommandeure, der nunmehr auch als Garnisonbefehlshaber firmierte und demnach in der infrastrukturellen Kompetenz aufgewertet war,[33] wiederum bei der Stadt vorstellig, um mißbräuchlicher ziviler Nutzung des Kesselbrinks entgegenzutreten, die das Areal zum Exerzieren ungeeignet zu machen drohte.[34] Anstoß erregte das häufige und ungeregelte Befahren des Platzes mit schweren Wagen durch Anrainer, das nicht zuletzt jahreszeitlich und witterungsbedingt tiefe Furchen hinterließ und die Grasnarbe zerstörte. Gefordert wurden Maßnahmen zur Schonung des Platzes durch ein Verbot willkürlichen Überquerens sowie eine weitgehende Sperrung für jedweden Verkehr, gekoppelt mit der Verhängung von Geldbußen beim Mißachten der Verordnung. Zudem verlangte der Kommandeur eine rasche Unterrichtung über die städtischen Vorkehrungen, damit er

> „nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werde, ... [die] untergebenen Truppenführer mit einer Instruktion zu versehen, die dann möglicherweise Verdrießlichkeiten zur Folge haben dürfte".[35]

Dieses Ersuchen in Verbindung mit angedrohter Selbsthilfe stellte eine Brüskierung dar, durch die sich der Magistrat aber nicht provozieren ließ, der in seiner Erwiderung nur knapp auf die berechtigten Anliegen der Anwohner verwies, denen der Zugang zu ihren Grundstücken nicht abgeschnitten werden dürfe.[36] Im Ton maßvoller und auf eine Verständigung zielend, strebte daraufhin der Befehlshaber einen Kompromiß an,[37] der tatsächlich rasch zustande kam, indem das Befahren des Platzes zwar generell untersagt, jedoch den Anrainern ein Passieren am Rand im Schatten einer Baumreihe zugestanden wurde.[38] Die Lösung

32 Ebd., Bielefeld, 02. 05. 1846. In der Presse finden sich später hin und wieder Anzeigen, die für Veranstaltungen auf dem Kesselbrink – etwa Tierschau, Kunstreiterei, Ausstellung – warben und offenbar auf breite Resonanz setzen konnten. Wahrscheinlich wurde hiermit jedoch nicht auf den Exerzierplatz, sondern auf ein in der Nähe liegendes, gleichermaßen unter der topographischen Bezeichnung Kesselbrink firmierendes oder lokalisiertes Areal Bezug genommen. Im Konflikt zwischen Garnison und Kommune war jedenfalls von einer derartigen Fremdnutzung des Platzes nicht die Rede, und demnach kam von vornherein eine argumentative Verwendung dieser Beanspruchung nicht in Betracht. Beispiele für kommerzielle Inserate finden sich in: Oeffentliche Anzeigen der Grafschaft Ravensberg. Bielefelder Kreisblatt [der Untertitel der Zeitung variierte mehrfach], Bielefeld 1861, Nr. 82 vom 12. 10. 1861, Der Wächter. Wochenschrift für Minden=Ravensberg, Bielefeld 1868, Nr. 76 vom 24. 06. 1868, Der Wächter (wie vorstehend), Bielefeld 1872, Nr. 81 vom 05. 07. 1872.

33 Zur Entwicklung und zu den Aufgaben der Garnisonverwaltung siehe Hans *Helfritz*, Geschichte der Preußischen Heeresverwaltung, Berlin 1938, S. 329ff. Die Zuständigkeit für die Garnisoneinrichtungen wechselte mitunter zwischen dem Kommandeur des aktiven Bataillons und dem des Landwehrbataillons.

34 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 14. 03. 1853. Siehe mit resümierenden Bemerkungen zum Verhältnis von Stadt und Garnison um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch Wolfgang *Hofmann*, Die Bielefelder Stadtverordneten. Ein Beitrag zu bürgerlicher Selbstverwaltung und sozialem Wandel 1850 bis 1914, Lübeck/Hamburg 1964, S. 31.

35 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 14. 03. 1853.

36 Ebd., B[ielefeld], 18. 03. [18]53.

37 Ebd., Bielefeld, 06. 04. 1853.

38 Ebd., Bielefeld, 18. 04. 1853.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

scheint sich bewährt zu haben, denn Streit wegen dieses Mißstands gab es längere Zeit nicht, wohl aber andere Klagen über Beschädigungen des Platzes durch zivile Nutzer.

Hierbei handelte es sich um Unebenheiten, die aus dem Aufstellen von Buden bei den Jahrmärkten resultierten und das Exerzieren behinderten und insbesondere bei unzulänglich planierten Löchern den Berittenen gefährlich werden konnten; an weiteren Anlässen zu Beschwerden fehlte es also nicht.[39] Auch solchen Klagen scheint die Kommune entsprochen zu haben, solange das militärisch-zivile Verhältnis zufriedenstellend war – die sich abzeichnenden hygienischen Probleme im Kasernenbereich waren noch nicht zur Belastung geworden[40] – und solange überdies das Anliegen eher einer Bitte als einer Forderung glich. Das traf im Frühjahr 1854 zu, als die Stadt ohne Zögern zusagte, die Budenbesitzer zum Beseitigen der Platzschäden anzuhalten und das Gebot überwachen zu lassen.[41] Zudem versprach sie, Störungen der Ausbildung durch spielende und Schabernack treibende Kinder, denen der verständnisvolle Kommandeur eine andere Spielstätte zuzuweisen empfahl, künftig polizeilich zu unterbinden, da das Begehren als berechtigt galt.

Die Phase pragmatischer Zusammenarbeit fand ein Ende, als die Planung zum Bau eines kommunalen Gaswerks konkrete Gestalt annahm, das aus Kosten- und Sicherheitsgründen stadtnah am unbesiedelten Rand des Kesselbrinks plaziert werden sollte.[42] Der Rückgriff auf dieses Terrain, den der Magistrat vorgeschlagen hatte und der von der Stadtverordnetenversammlung anscheinend ohne Bedenken gebilligt worden war,[43] hätte dem Militär knapp 10 % des ohnehin als zu klein angesehenen Exerzierplatzes entzogen und glich einem Versuch, vollendete Tatsachen zu schaffen, und das um so mehr, als auch flugs ein anrainendes Grundstück zur Arrondierung des vorgesehenen Betriebsgeländes gekauft sowie mit dem Fällen hinderlicher Bäume an der Platzgrenze begonnen wurde.[44] Eine vorherige Absprache mit der Garnison war offenbar unterblieben, und demnach ist ein überraschendes Vorgehen zu unterstellen, auch wenn die Kommune später den Vorwurf einer Überrumpelung zurückwies.[45] Erst kurz vor dem Beginn von Ausschachtungen für das Bauvorhaben scheint nämlich der lokale Befehlshaber informiert worden zu sein, der unsicher, geradezu atypisch reagierte und – allerdings unter dem Genehmigungsvorbehalt höheren Orts und etwaiger Wiederherstellung des Status quo ante – keinen Einspruch erhob.[46] Um so ent-

39 Ebd., Bielefeld, 02. 05. 1854.

40 Siehe dazu S. 121ff.

41 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 03. 05. 1854.

42 Siehe zusammenfassend Stephanie *Geissler*, Mit neuer Energie am Netz. Die Gasversorgung in der kommunalpolitischen Debatte, in: Jürgen *Büschenfeld* (Hg.), Netz/Werk/Stadt. Aufbruch in ein neues Zeitalter (Schriften der Historischen Museen der Stadt Bielefeld, Bd. 15), Bielefeld 2000, S. 32f.

43 StdA BI, Ratsprotokolle 4, Sitzung vom 27. 11. 1855.

44 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 27. 11. 1855.

45 Staatsarchiv Detmold [StA Det], Regierung Minden 1 I C Nr. 108, Bielefeld, 27. 09. 1856.

46 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 11. 12. 1855. Als Tagesordnungspunkt des Gemeinderats war der Anspruch auf einen Randstreifen des Kesselbrinks am 24. November angekündigt und der entsprechende Beschluß am 1. Dezember 1855 publiziert worden. Siehe Oeffentliche Anzeigen (wie Anm. 32), Nr. 94, 96, Bielefeld 1855. Eine unverzügliche Reaktion der Garnison blieb aus, möglicherweise weil auf eine offizielle Unterrichtung über das Begehren gewartet wurde.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schiedener war die Reaktion der für die Infrastruktur im Armeekorpsbereich maßgebenden (Korps-)Intendantur; diese ließ es am energischen Protest nicht fehlen, weil sie durch die projektierte Gasanstalt die Ansprüche der Truppe auf den Platz verletzt und die Nutzung des Kesselbrinks als Ausbildungsstätte ernstlich in Frage gestellt sah.[47] Damit bestätigten sich die frühzeitigen Warnungen Adam Junkermanns, des umtriebigen Sachverwalters der zivil-militärischen Kooperation,[48] der als erfahrener früherer Kommunalbeamter den Magistrat nicht nur auf die rechtliche Problematik aufmerksam gemacht hatte, sondern auch unter Verweis auf einen wenige Jahre zurückliegenden Vorfall[49] eine ungewisse Zukunft für Bielefelds Funktion als Truppenstandort vorausgesagt, letztlich aber mit dieser haltlosen Drohung seine begründeten Bedenken gegen einen Rückgriff auf den Exerzierplatz desavouiert hatte.

Der resolute Widerspruch der höheren Militärbehörde rief den Landrat des Kreises Bielefeld auf den Plan, um zusammen mit der Garnisonverwaltung und der Kommune nach einem Ausweg zu suchen.[50] Als er zur Vorbereitung der Beratungen von der Stadt einen Eigentumsnachweis für den Kesselbrink einschließlich der Unterlagen über etwaige Belastungen anforderte,[51] bereitete er dem Magistrat erhebliche Ungelegenheiten,[52] erwiesen sich doch dessen Akten als lückenhaft. Amtshilfe bei zivilen staatlichen Stellen zur Klärung der Rechtslage fand die Kommune nicht. Während der Landrat – gestützt auf die Ministerialakten – die Stadt wenigstens in groben Zügen über die Grundlagen des militärischen Nutzungsanspruchs informierte, der Bielefeld in eine schwache Position rückte[53] und deshalb behördenintern zur Skepsis beim beabsichtigten Zugriff auf den Kesselbrink führte,[54] lehnte das Kriegsministerium jedweden Akteneinblick ab und verwies die Stadt in selbstsicherer Einschätzung der Rechtslage kurzerhand auf den Klageweg.[55] Obwohl der Magistrat erhebliche Zweifel hegte, durch ein Gerichtsurteil zum Erfolg zu kommen, entschied er sich trotzdem zu einer Negatorienklage, um die militärischerseits behauptete, das Eigentum am Kesselbrink einschränkende Servitut zurückzuweisen und die Stadt vor Anmaßungen zu schützen.[56] Ohne hinlängliche Klarheit über die wechselseitigen Rechte und Ansprüche schien ein Prozeß allerdings sehr bedenklich zu sein. Deswegen war der Magistrat weiterhin bestrebt, die dringend benötigten Akten

47 Der Widerspruch der Intendantur ist nur indirekt überliefert; siehe StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 05. 01. 1856, 29. 05. 1856.

48 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 29. 09. 1855. Zu den kommunalpolitischen Aktivitäten des ehemaligen Stadtsekretärs sowie nunmehrigen Kommissionsrats und Garnisonverwaltungsvorstands siehe *Vogelsang*, Bd. I (wie Anm. 6), S. 135, 215, 217, 268.

49 Siehe *Sicken* (wie Anm. 27), S. 582ff.

50 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 05. 01. 1856.

51 Ebd., Bielefeld, 05. 01. 1856.

52 Ebd., Bielefeld, 15. 02. 1856, 29. 05. 1856.

53 Ebd., Bielefeld, 15. 02. 1856.

54 StA Det, Regierung Minden 1 I E Nr. 1558, Bielefeld, 18. 01. 1856, 29. 01. 1856.

55 StdA BI, Ältere Akten 677, Münster, 23. 05. 1856, hier: Verfügung des Kriegsministeriums vom 16. 05. 1856.

56 Ebd., Bielefeld, 29. 05. 1856. Zur Erläuterung der rechtlichen Bedeutung siehe W. *Ogris*: Servitut, in: Adalbert *Erler*, Ekkehard *Kaufmann* (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 1645ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ausgehändigt zu erhalten.[57] Ferner war er darauf bedacht, seine Befugnisse herauszustreichen, weshalb er demonstrativ die Weiderechte auf dem Gelände verpachtete,[58] aber den Pächter vorsorglich verpflichtete, bei militärischem Bedarf und städtischen Veranstaltungen das Areal unverzüglich freizugeben. Die Vergabe der Grasnutzung führte zu keinem Einspruch, da die Befugnisse der Garnison berücksichtigt waren, jedoch blieben die begehrten Unterlagen über die angeblich vom Militärfiskus angemaßte Servitut Bielefeld vorenthalten.[59] Denn die angerufene (Bezirks-)Regierung konnte nicht helfen, weil die Garnisonverwaltung im Jahr 1825 in die militärische Zuständigkeit übergegangen war,[60] während die Korpsintendantur als Aufsichtsorgan der lokalen Dienststelle wie das Ministerium die Einsicht in das relevante Schriftgut verweigerte[61]und die Stadt ostentativ in ihrer Verlegenheit ließ. Folge des sich abzeichnenden Rechtsstreits waren Verzögerungen beim Bau der Gasanstalt, deren Errichtung am geplanten Standort in Frage gestellt, zumindest für längere Zeit blockiert war. Daraus zog die Kommune frühzeitig Konsequenzen und erwarb einen Bauplatz wenige hundert Meter westlich der ursprünglich vorgesehenen Lage (Karte 1), um jedem Risiko für das kostspielige Vorhaben zu entgehen.[62]

Hingegen scheute der Magistrat die gerichtliche Auseinandersetzung trotz ungünstiger Ausgangssituation nicht, zumal er auf Rückhalt bei der Mehrheit der Stadtverordneten setzen konnte,[63] und strengte eine Klage an, die angeblich nur der rechtlichen Klärung dienen sollte und den Bürgermeister treuherzig beteuern ließ, es sei „keineswegs die Absicht, den Kesselbrink anders zu verwenden, als es bisher geschehen" sei.[64] Der Prozeß wurde von Bielefeld sowohl vor dem Kreisgericht[65] als auch vor dem Appellationsgericht,[66] von dessen Anrufung der Rechtsvertreter in erster Instanz ausdrücklich abgeraten hatte,[67] verloren.[68]

57 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 25. 11. 1856.

58 StdA BI, Ratsprotokolle 5, Sitzung vom 13. 11. 1855, und Ältere Akten 677, Bielefeld, 15. 07. 1856, 21. 07. 1856.

59 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 28. 11. 1856, 05. 12. 1856.

60 *Helfritz* (wie Anm. 33), S. 330f.

61 StdA BI, Ältere Akten 677, Münster, 16. 12. 1856.

62 *Geissler* (wie Anm. 42), S. 33f., Reinhard *Vogelsang*, Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd. II: Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Bielefeld 1988, S. 86f. Siehe ferner StA Det, Regierung Minden 1 I E Nr. 1558, Bielefeld, 31. 01. 1856; zur Genehmigung der Anlage siehe ebd., Minden, 25. 03. 1856. Zur Lage und zum Preis des Grundstücks siehe auch StdA BI, Ratsprotokolle 4, Sitzung vom 05. 02. 1856. Vgl. auch *Bratvogel* (wie Anm. 9), S. 171, allerdings mit irriger Datierung. Die offiziöse Bekanntgabe der Verlegung der projektierten Gasanstalt enthielt keinen begründenden Hinweis; siehe Oeffentliche Anzeigen (wie Anm. 32), Nr. 14, Bielefeld 1856.

63 In der Stadtverordnetenversammlung dominierten die liberalen Mandatsinhaber, deren Verhältnis zur Staatsmacht durch Distanz gekennzeichnet war; siehe *Hofmann* (wie Anm. 34), S. 82.

64 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 108, Bielefeld, 27. 09. 1856.

65 StdA BI, Ältere Akten 240 [Bielefeld, 04. 11. 1857].

66 Ebd., [Paderborn, 16. 04. 1858].

67 Ebd., Bielefeld, 17. 11. 1857.

68 Siehe auch mit lapidarem Hinweis Jahres-Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde=Angelegenheiten der Stadt Bielefeld [1858], Bielefeld 1858, S. 5. Die Gründe für die Anrufung des Appellationsgerichts trotz geringer Erfolgsaussichten sind aus den Akten nicht ersichtlich. Offenbar waren kommunalpolitische Rücksichten ausschlaggebend, denn zumindest Bürgermeister Ludwig Huber als ehemaliger Gerichtsassessor und Verantwortlicher im Magistrat vermochte das Prozeßrisiko abzuschätzen. Mit knappen Bemerkungen über Bürgermeister Huber, amtierend von 1857 bis 1881, seit 1869 Oberbürgermeister, siehe Geheimes Staatsarchiv Berlin, Stiftung Preußi-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Für beide Gerichte war die Garnison zur beinahe unbeschränkten Nutzung des Kesselbrinks als Exerzierplatz unbestreitbar berechtigt, weil dies durch die Verhandlungen über die Markenteilung in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts belegt und kontraktmäßig vereinbart war[69] und die Stadt überdies den militärischen Zugriff seit längerer Zeit nachweisbar akzeptiert hatte, so daß eine Verjährung etwaiger entgegenstehender Ansprüche hinzukam.

Außer diesem Streit belasteten Auseinandersetzungen über den Gewässerschutz, auf die noch zurückzukommen ist, die zivil-militärischen Beziehungen und riefen wiederholt die Staatsbehörden auf den Plan, denen zeitweise größere Sorge allerdings die kommunalpolitische Entwicklung bereitete, die in Bielefeld 1857/58 aus Sicht der reaktionär akzentuierten Staatspolitik eine bedrohliche Wende zu nehmen schien. Anstoß erregte bei einer Stadtverordnetenwahl die erfolgreiche Kandidatur des Kaufmanns Rudolf Rempel,[70] den der Mindener Regierungspräsident zu den „bekanntesten, verrufensten und gefährlichsten Mitgliedern ... der Revolutions-Partei" rechnete[71] und den er als Verfechter eines Umsturzes ansah, ein Urteil, das er wenig später insofern relativierte, als er dessen Einzug in die Stadtverordnetenversammlung nicht als Demonstration gegen die Regierung gewertet wissen wollte, sondern kurzerhand den demagogisch-populistischen Fähigkeiten dieses Demokraten zuschrieb.[72] Da überdies kurz zuvor die Leitung des Magistrats einem jungen Bürgermeister zugefallen war,[73] der politisch auf die mittleren und unteren Wählerschichten Rücksicht nehmen mußte, schien eine sorgsame Überwachung der Stadt ratsam und deshalb der Ausbau der Polizei und deren Übernahme in staatliche Verantwortung geboten zu sein. Zur Verstaatlichung kam es zwar nicht, weil das Innenministerium aus finanziellen Gründen die Zustimmung versagte, jedoch fand auf Drängen der Staatsbehörden ein personelles Revirement bei der Polizei statt, deren Leitung als untüchtig galt und deren Personal aufgestockt werden sollte.[74] Für die Stadtverordneten war die Absicht einer derartigen Reorganisation offensichtlich, und deswegen kann es nicht erstaunen, daß sich die Bürgervertreter gegen die nach ihrem Dafürhalten unnötige Vermehrung der Polizeikräfte verwahrten und für ihren Widerspruch in erster Linie die zusätzlichen Kosten an-

scher Kulturbesitz [GehStA PK], Rep. 77, Tit. 816, Nr. 1, Bd. 1, Minden, 08. 03. 1858, ferner *Hofmann* (wie Anm. 34), S. 43; *Vogelsang*, Bd. II (wie Anm. 62), S. 157.

69 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 19. 09. 1861; hier liegt das einige Jahre später erstellte Gutachten eines Rechtsanwalts vor, der dem Bielefelder Magistrat die Rechtslage erläuterte und in einem anderen, analog gelagerten Streitpunkt über die Nutzung des Kesselbrinks nachdrücklich von einem Prozeß abriet. Siehe auch S. 102.

70 *Ditt* (wie Anm. 3), S. 133f.; *Hofmann* (wie Anm. 34), S. 43, 57; *Vogelsang*, Bd. II (wie Anm. 62), S. 178.

71 GehStA PK, Rep. 77, Tit. 816, Nr. 1, Bd. 1, Minden, 18. 01. 1858. Als Regierungspräsident amtierte von 1853 bis 1858 F. W. E. Peters, der eine ausgeprägt konservative Position vertrat und zu Beginn der Neuen Ära zur Disposition gestellt wurde; siehe Dietrich *Wegmann*, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815-1918 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Bd. 1), Münster 1969, S. 137, 315, sowie mit ähnlichem Tenor *Hofmann* (wie Anm. 34), S. 41.

72 GehStA PK, Rep. 77, Tit. 816, Nr. 1, Bd. 1, Minden, 08. 03. 1858.

73 Siehe Anm. 68.

74 Siehe zur zögernden Umsetzung des Vorhabens GehStA PK, Rep. 77, Tit. 816, Nr. 1, Bd. 1, Minden, 28. 08. 1858, 27. 03. 1859. – Zur Befugnis der (Bezirks-)Regierung zu Eingriffen in die städtische Polizei siehe Gesetz über die Polizei=Verwaltung vom 11. 03. 1850, § 4, in: Gesetz=Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1850, Berlin [1850], S. 265.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

führten, tatsächlich aber eine intensivere, nicht zuletzt politische Beaufsichtigung fürchteten, wie im Ansatz bereits die letzten Kommunalwahlen gezeigt hatten.[75] Daß der Protest erst 1859, also nach Beginn der Neuen Ära und einem Wechsel an der Spitze der Mindener Regierung, erhoben wurde, spiegelt die sich bis auf die lokale Ebene auswirkende Hoffnung auf Liberalisierung. Der Widerstand war vergeblich, denn die Behörden ließen sich selbst durch Beschwerden nicht von dem Vorhaben abbringen, hielt doch das Innenministerium als maßgebende Instanz die Einwände für unerheblich.[76] Mit der erzwungenen Einstellung eines Polizeikommissars, der als Leiter des kommunalen Exekutivpersonals 1860 seinen Dienst antrat,[77] wurde schließlich dem staatlichen Drängen entsprochen;[78] allerdings blieb die Verantwortung für die Wahrung von Ruhe und Ordnung auf lokaler Ebene weiterhin dem Bürgermeister vorbehalten und letztlich der Gewinn an polizeilicher Effizienz begrenzt. Kommunalpolitisch wurde der Schutz städtischer Rechte mehr als zuvor zum Gebot; davon künden die Konflikte mit der Garnison.

Auf der anderen Seite sah sich das Militär durch die Rechtsprechung nicht nur in seinen Ansprüchen bestätigt, sondern auch zur rigorosen Wahrung seiner Befugnisse ermuntert, wenn sie beeinträchtigt zu werden schienen oder nur der Verdacht auf eine heimliche Schmälerung aufkam. Dagegen galt es der in die Schranken gewiesenen Kommune als geboten, ihre geringfügigen Nutzungsrechte am Kesselbrink, der selbstverständlich Eigentum der Stadt blieb, demonstrativ hervorzuheben und großzügig auszulegen, um mit dem Hinweis auf eine unangefochtene Praxis ihrerseits auf das Argument der Verjährung entgegenstehender Ansprüche zurückgreifen zu können, während die Militärbehörde gerade ein derartiges Vorgehen zu verhindern und Bielefeld die Berufung auf jenen rechtlichen Einwand zu verwehren suchte, der dem Militärfiskus in den Prozessen so nützlich geworden war. Latenter Argwohn mit Unterstellungen und Vorwürfen, mit Beschwerden und Drohungen war die Folge, der durch weitere Divergenzen – vor allem durch militärische Verstöße gegen ein Reglement zum Gewässerschutz[79] – verschärft wurde. Bei diesen Auseinandersetzungen war die Garnison strukturell in einer stärkeren Position, jedoch seit dem Übergang Preußens zum Verfassungsstaat vermehrt zur Rücksichtnahme auf die politische Öffentlichkeit genötigt. Das erwies sich nicht zuletzt in Krisenzeiten, beispielsweise in den Jahren des Militär-, Budget- und Verfassungskonflikts,[80] der u. a.

75 GehStA PK, Rep. 77, Tit. 816, Nr. 1, Bd. 1, Bielefeld, 13. 07. 1859. Siehe zudem StdA BI, Ratsprotokolle 6, Sitzung vom 12. 07. 1859.

76 GehStA PK, Rep. 77, Tit. 816, Nr. 1, Bd. 1, Berlin, 16. 08. 1859. Vgl. auch Jahres-Bericht (wie Anm. 68 ) pro 1859, Bielefeld 1859, S. 1.

77 Jahres-Bericht (wie Anm. 68), pro 1860, Bielefeld 1860, S. 1.

78 Siehe generell zum Trend zur stärkeren Staatsaufsicht in diesen Jahren *Bratvogel* (wie Anm. 9), S. 80f.; Horst *Conrad*, Konstitutionalismus und preußischer Parlamentarismus. Die Revidierte Städteordnung in der Provinz Westfalen 1831-1850, in: Karl *Teppe*, Michael *Epkenhans* (Hg.), Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 3), Paderborn 1991, S. 80f., sowie Rainer *Koch*, Staat oder Gemeinde? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jhs., in: Historische Zeitschrift, Bd. 236, 1983, S. 92f.

79 Siehe S. 123ff.

80 Siehe im Überblick Ernst Rudolf *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III: Bismarck und das Reich, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1988, S. 278ff.; Thomas *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 749ff.; Hans-Ulrich *Wehler*, Deutsche

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auf Betreiben westfälischer Städte auch die Quartierlasten samt der unzulänglichen Entschädigung zum Verhandlungsgegenstand des Abgeordnetenhauses machte[81] und Bielefeld vorübergehend – so stellte sich später heraus – eine zusätzliche, angesichts der Spannungen freilich nur maßvoll kritisierte Truppenbelegung eintrug.[82]

Zur Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Stadt und Garnison gab im Herbst 1859 neuerlich der Exerzierplatz Anlaß, als der lokale Befehlshaber beim Magistrat monierte, daß beim Oktoberjahrmarkt auf dem Kesselbrink der Auf- und Abbau der Verkaufsbuden über Gebühr gedauert habe, zudem die durch den Marktbetrieb verursachten Löcher und Vertiefungen unzulänglich planiert worden seien und überdies am Platzrand unbefugt Schutt abgeladen worden sei. Er hielt deshalb „die Benutzung des Platzes zu den Exerzier Uebungen ... [für] wesentlich beeinträchtigt" und Abhilfe für dringend geboten.[83] Zwar wies der Bielefelder Bürgermeister daraufhin sogleich die Polizei zum Einschreiten an,[84] doch wiederholten sich beim nächsten Jahrmarkt offenbar die Verstöße.[85] Um weiterer lästiger Korrespondenz mit zweifelhaften Schuldzuweisungen und folgenlosen Rechtfertigungen enthoben zu werden, kündigte der Offizier kurzerhand an, fortan von einer Militärkommission den Kesselbrink nach jedem Jahrmarkt formell abnehmen zu lassen. Auf diese Weise sollte der ordnungsgemäße Zustand des Platzes sichergestellt bzw. bei etwaigen Beanstandungen unverzüglich deren Beseitigung durch die Polizeibehörde veranlaßt werden.

Offensichtlich sah sich der Magistrat durch die Ankündigung herausgefordert, die der städtischen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit keine Beachtung schenkte; dennoch begnügte er sich zunächst mit schriftlichem Einspruch und wies sowohl eine allzu knappe Befristung von Jahrmärkten als auch eigenmächtig veranlaßte Interventionen der Polizei entschieden zurück.[86] Auf ein Zurückstecken von militärischer Seite war indessen nicht zu hoffen, wußte sich diese doch in ungemein vorteilhafter Lage, die bekanntlich bei funktional begründeten Sachzwängen eine kaum begrenzte Nutzung des Platzes erlaubte. Außerdem bestätigte die frühere konziliante Haltung der Stadt diese Position, worauf der örtliche Befehlshaber in seiner Antwort eigens hinwies und somit indirekt die Argumentation Bielefelds als haltlos bewertete. Zwar betonte er routinehaft, ihm sei nach wie vor am gütlichen Einvernehmen gelegen, jedoch ließ er keinen Zweifel aufkommen, daß er ohne verbindliche Zusage zur künftig fristgerechten Übergabe des ordnungsgemäß instand gesetzten Platzes eine kommunale Beanspruchung notfalls mit militärischen Mitteln unterbinden werde.[87]

Gesellschaftsgeschichte, Bd. III: Von der „Deutschen Doppelrevolution" bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, München 1995, S. 254ff.

81 Stenographische Berichte über die Verhandlungen ... der beiden Häuser des [Preußischen] Landtages. Haus der Abgeordneten, 4. Bd., Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 1. Teil, Berlin 1861, S. 170ff., 231f.; ebd., 5. Bd., 2. Teil, S. 447f.; ebd., 6. Bd., 3. Teil, S. 1206f.

82 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 148, Bielefeld, 23. 08. 1859. Siehe zudem S. 116, 135.

83 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 19. 10. 1859.

84 Ebd., Bielefeld, 22. 10. 1859.

85 Ebd., Bielefeld, 19. 11. 1859.

86 Ebd., Bielefeld, 08. 12. 1859.

87 Ebd., Bielefeld, 27. 01. 1860.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Auf die „Zumutungen" des Standortkommandeurs ließ sich der Magistrat nicht ein; statt dessen wandte er sich an die Intendantur des VII. Armeekorps und demnach an die höhere Instanz in Garnisonangelegenheiten. Entgegenkommen fand die Stadt nicht.[88] Im Gegenteil, sie hatte mit dem Vorstoß den lokalen Befehlshaber und Garnisonältesten – also ihren Ansprechpartner – eher verprellt, der sich im übrigen von der Korrespondenz mit der Korpsintendantur nicht beeindrucken ließ und darin vor allem einen Verschleppungsversuch sah.[89] Deswegen bestand er auf seiner Forderung, daß vor Beginn des nächsten Jahrmarkts die Nutzung amtlich terminiert und die Pflicht zur frist- und ordnungsgemäßen Instandsetzung festgelegt sein müsse, sonst werde er einer Freigabe nicht zustimmen. Zugleich machte er deutlich, für den Budenaufbau und -abbau könnten nicht mehr als jeweils eineinhalb Tage vor Beginn und nach Ende des Markts bewilligt werden. Nicht genug damit, um dem Magistrat Unnachgiebigkeit zu demonstrieren, ordnete er noch am selben Tag die Bewachung des Kesselbrinks durch mehrere Doppelposten an, die eine zivile Beanspruchung des Platzes zu verhindern hatten.[90] Zusätzlichen Schriftverkehr in der Materie lehnte er ab und schickte deshalb prompt einen Brief unbeantwortet an die Kommune zurück, als diese mit einem Gesuch um vorzeitiges „unschädliches" Errichten eines Marktstands in einem angeblichen Ausnahmefall vorstellig wurde.[91] Somit vor die Konsequenz gestellt, die tradierte Veranstaltung kurzfristig abzusagen oder unter den vorgegebenen Bedingungen einzulenken, entschied sich der Magistrat für das Nachgeben. Daraufhin zog der Kommandeur die Posten zurück und gab den Platz für knapp fünf Tage frei. Zudem setzte er sogleich den Termin für die Übernahme des Kesselbrinks durch die umstrittene Kommission fest und fügte mahnend an, daß nach wie vor in einigen Punkten keine definitive Anerkennung der militärischen Befugnisse vorliege und daher die Freistellung nur für den bevorstehenden Jahrmarkt gelte.[92]

Nach dieser Konfrontation hielt der Magistrat einen Ausgleich mit dem Garnisonbefehlshaber für ausgeschlossen, so daß er in der Hoffnung auf größeres Entgegenkommen abermals bei der Korpsintendantur vorstellig wurde.[93] Kernpunkt der Bielefelder Argumentation waren das Eigentum am Kesselbrink und der darauf gegründete Anspruch auf Mitbenutzung, den die Garnison – aus städtischer Sicht rechtswidrig – zur Vergünstigung auf Widerruf zu reduzieren suchte, mehr noch, den sie jüngst unter Rückgriff auf Waffengewalt sogar in Frage gestellt hatte. Eine derartige Anmaßung – so betonten die Kommunalvertreter – könne und dürfe man nicht hinnehmen, zumal der Magistrat zur Wahrung der städtischen Rechte verpflichtet sei, von denen u. a. die seit Dezennien ohne Widerspruch auf dem Kesselbrink veranstalteten Jahrmärkte kündeten. Berief sich der Magistrat demnach auf gesetzliche Verpflichtungen, so zeigte er sich hingegen in den aktuellen Streitpunkten über die Benutzungsfristen und die Regulie-

88 Ebd., Münster, 20. 04. 1860.

89 Ebd., Bielefeld, 01. 05. 1860. Vgl. auch das „Erinnerungsschreiben" des Garnisonkommandos ebd., Bielefeld, 28. 04. 1860.

90 Ebd., Garnisonbefehl: Bielefeld, 01. 05. 1860.

91 Ebd., Bielefeld, 01. 05. 1860, 02. 05. 1860.

92 Ebd., Bielefeld, 03. 05. 1860.

93 Ebd., B[ielefeld], 03. 05. [18]60.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

rung von Platzschäden kompromißbereit; allerdings war er bestrebt, großzügigere Handhabungen durchzusetzen und das Garnisonkommando wenigstens partiell in die Schranken zu weisen. Mit der Ankündigung einer Gerichtsklage für den Fall, daß die Intendantur sich die Position des Garnisonältesten zu eigen mache – das vorherige Anrufen der höheren Instanz entsprach bis zum Übergang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit der Norm bei strittigen behördlichen Maßnahmen[94] –, markierte die Kommune zugleich die Grenzen für „neuerliche Zumutungen", ohne freilich mit der verdeckten Kampfansage Eindruck hervorzurufen.

Mit der Entgegnung ließ sich die Korpsintendantur, für die kein Handlungsbedarf in dieser eher nebensächlichen Kontroverse bestand, reichlich Zeit.[95] Denn erst wenige Wochen vor dem nächsten Jahrmarkt im Herbst 1860 beschied sie die Stadt, daß von den eindeutigen Gerichtsurteilen und der langjährigen Anerkennung militärischen Besitzstandes nicht abgewichen werden könne. Darüber hinaus verwahrte sie sich gegen die Unterstellung, das Garnisonkommando habe rechtswidrig seine Ansprüche auszuweiten versucht,[96] und schob mit dieser Abfuhr die Auseinandersetzung wieder der lokalen Ebene zu; also blieb der Befehlshaber vor Ort der Ansprechpartner für die Kommune, um ein erträgliches Verhältnis herzustellen. Jedoch war deren Bereitschaft, erkennbar zur Entspannung beizutragen, recht gering, wie abermalige Beschädigungen des Exerzierplatzes belegen,[97] für dessen Schutz sich die Stadt nicht oder allenfalls unzulänglich einsetzte. Folglich nahm der Magistrat auch Klagen über Störungen der Ausbildung durch spielende Kinder und vor allem durch Arbeiter der nahen Ravensberger Spinnerei[98] ohne Reaktion hin, obwohl der Kommandeur lautes Geschrei und provokative Zwischenrufe als höchst nachteilig für den „Ernst des Dienstes" erklärt und eigenes Eingreifen als unerläßlich bezeichnet hatte, sollte die Polizei den Unfug nicht unterbinden.

Erstaunlicherweise kam es beim Jahrmarkt im Oktober 1860 zu keinen Friktionen, doch lebte der Konflikt wenig später wieder auf. Zum Anlaß wurde das vorzeitige Aufstellen einer Bude beim Novembermarkt, deren Aufbau die Polizei zuließ, ohne den Platz im gesamten Umfang für Übungszwecke freizuhalten. Dadurch fühlte sich der Garnisonälteste herausgefordert und kündigte dem Magistrat kurzerhand an, er werde künftig solche Eigenmächtigkeiten „militairisch ... zu verhindern wissen",[99] und setzte neuerlich auf Selbsthilfe mit gewappneter Hand. Zwei Monate später schien die Drohung verwirklicht zu werden, nachdem Städter unbefugt größere Mengen geräumten Schnees auf dem

94 Siehe zusammenfassend Michael *Stolleis*, Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungslehre 1866-1914, in: Kurt G. A. *Jeserich* u. a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. III: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart 1984, S. 92, und ferner Wolfgang *Rüfner*, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Kurt G. A. *Jeserich* (wie vorstehend), S. 909ff., vor allem 922ff.

95 Nachdem gut zwei Monate verstrichen waren, erinnerte der Bürgermeister an sein Schreiben und verriet somit seine Ungeduld; StdA BI, Ältere Akten 677, B[ielefeld], 11. 07. [18]60.

96 Ebd., Münster, 24. 09. 1860.

97 Ebd., Bielefeld, 04. 07. 1860.

98 Mit ca. 1200 Beschäftigten stellte die Ravensberger Spinnerei einen Großbetrieb dar; *Ditt* (wie Anm. 3), S. 64ff., 92, 108; *Hofmann* (wie Anm. 34), S. 18, 147 (Stadtplan); *Vogelsang*, Bd. II (wie Anm. 62), S. 26ff.

99 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 09. 11. 1860.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kesselbrink abgeladen und den Übungsplatz durch ihr Befahren zerfurcht hatten. Es bedurfte einer energischen Aufforderung des örtlichen Befehlshabers, verbunden mit dem Hinweis auf die bevorstehende Stationierung von Militärposten zum Schutz des Exerzierplatzes, um den Magistrat zur polizeilichen Überwachung des Areals zu veranlassen[100] und gleichsam in letzter Minute eine bedenkliche Eskalation zu verhindern, die Bielefeld nur zum Nachteil gereichen konnte.

Anscheinend war die Stadt unsicher, wie sie sich in der ungünstigen Lage verhalten sollte. Schließlich wandte sich der Magistrat nochmals an die Korpsintendantur und ersuchte um substantiierte Angaben über die militärischen Rechtsansprüche.[101] Mit einer baldigen Antwort scheint man nicht gerechnet zu haben und war ersichtlich froh, seinerseits eine Beschwerde über Eigenmächtigkeiten der Garnison vorbringen zu können, die sich auf den Kesselbrink bezogen.[102] Denn dort hatte das Garnisonkommando unterdessen diverse Turngeräte zur Körperertüchtigung der Soldaten aufstellen und Erdwälle zu Ausbildungszwecken aufwerfen lassen (Karte 2). Die Anlagen erklärte nun die Kommune für unzulässig, weil sie die zivile Nutzung des Geländes und somit städtische Rechte beeinträchtigten, außerdem Verkehrshindernisse bei Veranstaltungen bildeten und insgesamt den Platz verunstalteten, weshalb die Intendantur um Intervention ersucht wurde; andernfalls wollte die Stadt den Rechtsweg einschlagen.

Das Interesse an den Bielefelder Streitigkeiten scheint bei der Intendantur, die zeitweise das Ausschalten des Garnisonältesten hinnahm, nach der prinzipiellen Anerkennung der militärfiskalischen Ansprüche nachgelassen zu haben, zumal die Umorganisation der bewaffneten Macht,[103] verbunden mit einer großen personellen Aufstockung und Problemen bei der Unterbringung, die Arbeitskraft der Militärverwaltung in jenen Jahren stark belastete. Möglicherweise spielten politische Überlegungen, die eine Dämpfung militärisch-zivilen Streits begünstigten, ebenfalls eine Rolle. Deshalb schlug die Korpsintendantur im Frühjahr 1861 einen gütlichen Ausgleich durch einen von ihr beauftragten Vermittler vor und betonte, in diesem Sinn auf das Garnisonkommando einwirken zu wollen.[104] Darauf ging der Magistrat allerdings nicht ein; er stimmte zwar einem einvernehmlichen Bereinigen der Streitpunkte grundsätzlich zu, sah jedoch zu Recht einen militärischen Vertreter als ungeeignet an, da jener dem Lager der Gegenpartei zuzurechnen war.[105] Die erhoffte Deeskalation ließ demnach auf sich warten.

Ihre Bereitschaft zur Beilegung der Streitigkeiten hielt die Intendantur aufrecht, kam aber endlich auch der wiederholten Bitte der Stadt um rechtliche Er-

100 Ebd., Bielefeld, 24. 01. 1861.

101 Ebd., B[ielefeld], 04. 04. [18]61.

102 Ebd., B[ielefeld], 06. 04. [18]61.

103 Siehe dazu in gedrängter Darstellung Manfred *Messerschmidt*, Die politische Geschichte der preußisch-deutschen Armee, in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648-1939, Teil IV, 1: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert 1814-1890, München 1975, S. 181ff.; ferner aus quantitativer und formationsgeschichtlicher Perspektive Curt *Jany*, Geschichte der Königlich Preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914, Bd. IV: Die Königlich Preußische Armee und das Deutsche Reichsheer 1807 bis 1914, Berlin 1933, S. 215ff.

104 StdA BI, Ältere Akten 677, Münster, 16. 04. 1861.

105 Ebd., B[ielefeld], 30. 05. [18]61.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

läuterungen zum Umfang des Nutzungsanspruchs nach.[106] Trotz einiger verbindlicher Wendungen gab es kein substantielles Entgegenkommen; die Militärbehörde – hiermit den Standpunkt der Garnison referierend – hielt nämlich uneingeschränkt an den aus der Servitut abgeleiteten Befugnissen fest und zog sogar die Berechtigung der Stadt zu Jahrmärkten im Mai und November auf dem Kesselbrink in Zweifel, weil nur für den Oktobertermin ein Anrecht nachgewiesen werden könne. Im übrigen sei bezeichnend, fügte die Intendantur selbstsicher an, daß in den Gerichtsurteilen jene fragwürdigen Märkte nirgendwo erwähnt würden, was den Rückschluß auf fehlende Rechtsgrundlagen nahelege. Vorbehaltlich der Zustimmung des Garnisonkommandos bot man indes an, die beiden strittigen Jahrmärkte zu tolerieren, sofern die Sperrung des Platzes für die Truppenausbildung auf die vom lokalen Befehlshaber fixierten Fristen begrenzt bleibe und die Stadt, die im Unterschied zum Garnisonältesten die Budenbesitzer direkt belangen könne, bei etwaigen Beschädigungen den Kesselbrink für die Ausbildung unverzüglich wiederherrichten lasse. Verlangt wurde überdies die Duldung der Turngeräte und der Erdaufwerfungen, da ein anderes günstig gelegenes Areal nicht verfügbar sei. Auf einen Bezug zur Servitut, der fraglich gewesen wäre, wurde zugunsten einer leichteren Verständigung ausdrücklich verzichtet.

An einer zügigen Fortsetzung der Korrespondenz war dem Magistrat nicht gelegen, tendierte er doch statt der Vermittlung zum Prozeß gegen den Militärfiskus, um diesen wegen der vermeintlich exzessiven Auslegung seiner Ansprüche in die Grenzen zu verweisen. Die Aussichten schienen insofern günstig zu sein, als man die Militärbehörde für ihre „überspannten" Forderungen in der Beweislast wähnte.[107] Zur Vorbereitung der Klage ließ die Stadt ein Rechtsgutachten erstellen und hielt unterdessen die Intendantur mit Vorwänden hin.[108] Die Expertise fiel jedoch für die Kommune enttäuschend aus, weil die Sachlage wenig Hoffnungen auf einen positiven Prozeßverlauf bot.[109] Maßgebend für die Einschätzung des gutachtenden Rechtsanwalts waren die früheren Gerichtsurteile, die ohne Einschränkung die Servitut bestätigt hatten und in naheliegender Konsequenz bedeuteten, daß nichts unternommen werden durfte, was das Militär in der Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigen könnte. Der Grundsatz schloß Restriktionen bei Jahrmärkten ein, solange die Stadt keinen Beweis beizubringen vermochte, Nutzungsrechte auf dem Kesselbrink zu Lasten des Fiskus erworben zu haben. Ebensowenig komme eine Berufung auf Verjährung für die Jahrmärkte im Mai und im November in Betracht, resümierte der Fachmann, da die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehene Zeitspanne noch nicht verstrichen sei. Hingegen habe das Garnisonkommando stets auf eine eng befristete Nutzung des Platzes bei solchen Veranstaltungen gedrungen und eine Planierung gefordert, so daß die Kommune bei diesen Streitpunkten gleichfalls in einer ungünstigen Position sei, zumal sie den Forderungen auch mehrfach entsprochen habe.

War demnach das Anrufen eines Gerichts unzweckmäßig, so verbot sich andererseits aus taktischen Erwägungen aber ein zu rasches Einlenken. Ein akuter

106 Ebd., Münster, 24. 06. 1861.
107 Ebd., Bielefeld, 17. 08. 1861.
108 Ebd., Münster, 26. 08. 1861, B[ielefeld], 04. 10. 1861.
109 Ebd., Bielefeld, 19. 09. 1861.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

weiterer Streit kam dem Magistrat daher gelegen, um die Anmaßungen der Garnison als Ursache der Spannungen hervorzukehren und die Diskussion mit der Korpsintendantur fortzusetzen.[110] Zur Konfrontation hatte eine im August 1861 ergangene Polizeiverfügung geführt, die den Verkehr auf den zur Promenade ausgebauten Teilen des ehemaligen Walls[111] reglementierte und diese für geschlossene Militärabteilungen sperrte, denen die Anlage beim Marsch vom und zum Kesselbrink mitunter als Weg gedient hatte. Begründet wurde das Verbot mit der erforderlichen Rücksichtnahme auf flanierendes Publikum, denn manche Partien der Promenade waren so schmal, daß sie von einer Truppenformation und Spaziergängern nicht gleichzeitig passiert werden konnten. Obwohl die Argumentation plausibel und die Anordnung offenbar sachdienlich war,[112] stieß sie auf den entschiedenen Widerspruch des lokalen Kommandeurs, der sich nicht vorschreiben lassen wollte, welche Route die Truppe von der Kaserne zum Exerzierplatz zu nehmen habe, und prinzipiell jedes Benutzungsverbot für Straßen und Wege ablehnte. Außerdem hatte es die Stadt anscheinend versäumt, ihre Verfügung vorschriftsgemäß mit dem Befehlshaber abzustimmen, und sich demnach ins Unrecht gesetzt, so daß ein Kompromiß wegen etwaiger präjudizierlicher Folgen verfänglich war und ohne vorherige Anerkennung des vom Militär reklamierten Rechts nicht in Betracht kam. Erwartungsgemäß billigte die Intendantur den Protest des Garnisonchefs schon aus grundsätzlichen Erwägungen[113] und verlangte ebenfalls die formelle Aufhebung der einschlägigen, einseitig erlassenen und deswegen nichtigen Abschnitte der Polizeiverordnung. Eine anschließende einvernehmliche Regelung sollte damit nicht ausgeschlossen sein, fügte die höhere Militärbehörde an und stellte Entgegenkommen in Aussicht. Absprachen hielt sie auch in anderen strittigen Materien für möglich, sofern die bürgerlichen Interessen die militärischen Belange nicht schmälerten, zu denen konkret und aktuell die Nutzung des Kesselbrinks als Turnplatz und Übungsgelände zur individuellen Gefechtsausbildung gerechnet wurde. Mit der kaum verhüllten Drohung, bei mangelnder Rücksicht werde man sich seinerseits bei ziviler Beanspruchung des Platzes auf den strengen Rechtsstandpunkt zurückziehen, markierte die Korpsintendantur zugleich die Grenzen eines Kompromisses.

Trotz der angedeuteten Gesprächsbereitschaft zeichnete sich in den nächsten Jahren keine Verständigung ab und blieb das Nutzungsrecht am Kesselbrink, dessen randliche Bebauung angesichts raschen städtischen Wachstums voranschritt,[114] ein Objekt latenter Spannungen. Zur Wahrung von Distanz auf ziviler Seite trug wahrscheinlich der zum Verfassungskonflikt eskalierte Streit um die strukturelle Umgestaltung und drastische Vermehrung der bewaffneten Macht

110 Ebd., B[ielefeld], 04. 10. 1861.

111 Siehe mit knappen Hinweisen Karl *Soll*, Die Befestigungen der Stadt Bielefeld, in: Festgabe des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zur 750-Jahrfeier der Stadt Bielefeld am 6. Juni 1964 (6. Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg), Bielefeld 1964, S. 58ff.

112 Die Spaziergängern vorbehaltene Nutzung der Promenade hatte offenbar Tradition und daher kann die Sperrung für Militärkolonnen nicht kurzerhand als Affront gedeutet werden; siehe *Bratvogel* (wie Anm. 9), S. 71.

113 StdA BI, Ältere Akten 677, Münster, 03. 02. 1862.

114 StdA BI, Ältere Akten 1205, Bielefeld, 20. 10. 1862. Zum Wachstum der Einwohnerschaft siehe *Bratvogel* (wie Anm. 9), S. 52, 152.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bei, der die politische Öffentlichkeit auch auf lokaler Ebene erregte, zumal er mancherorts nicht ohne spürbare Auswirkungen blieb, wie etwa in Bielefeld zusätzliche Quartierlasten durch die zeitweilige Zunahme der Militärquote an der städtischen Einwohnerschaft von ca. 8 % auf annähernd 14 % belegen.[115] Dennoch ließ beiderseits die Konfliktbereitschaft nach und verloren die Auseinandersetzungen an Schärfe, nachdem die Positionen rechtlich abgesteckt waren. Allmählich trat daher das Bemühen um einen *Modus vivendi* in den Vordergrund. Darauf verwies, daß Platzanrainer, die durch Aus- und Umbauten von Werkstätten oder Häusern die Nutzungsansprüche des Militärs peripher zu beeinträchtigen drohten, flugs von der Stadt zurechtgewiesen wurden[116] und andererseits das Garnisonkommando zwar weiterhin unstatthaftes Befahren des Übungsgeländes monierte,[117] jedoch nur in moderatem Ton beim Magistrat vorstellig wurde. Bei der Pflasterung einer angrenzenden Straße tolerierte der Garnisonbefehlshaber nun sogar einen Notweg auf „seinem" Terrain[118] und erhob ebensowenig Einwendungen gegen Drainagearbeiten in der unmittelbaren Nachbarschaft, obwohl dafür ein schmaler Graben auf dem Kesselbrink ausgehoben werden mußte,[119] der allerdings mittelbar auch der Entwässerung des Platzes zugute kam.

Gleichwohl war ein zufriedenstellendes Miteinander nicht gewährleistet. Anstoß zum neuerlichen Zwist gaben im Spätwinter 1867/68 spielende Kinder, die den Exerzierplatz beschädigt und tiefe, die Ausbildung störende Löcher hinterlassen hatten, ohne daß die Polizei gegen das Treiben mit seinen aus der Sicht des Garnisonkommandos ruinösen Folgen eingeschritten war. Daraufhin reagierte der Befehlshaber in herkömmlicher Manier und ließ den Kesselbrink durch Patrouillen überwachen, um dem Unwesen zu steuern. Kritik an einer solchen Streife und deren Beleidigung durch eine Zivilperson, die sich zur Verblüffung als ehemaliger Subalternoffizier entpuppte,[120] bildeten den Auftakt zu weiteren Friktionen. Wenig später kam es nämlich zu Zwangsmaßnahmen gegen einen Bürger, der als Fußgänger den Kesselbrink passiert hatte, ohne auf die übende Truppe Rücksicht zu nehmen, und – deshalb vom Führer der Einheit hart getadelt – sein angeblich provokatives Verhalten mit einer Inhaftierung büßen mußte.[121] Die Zeugenbefragung über den Vorfall ergab ein widersprüchliches Resultat, doch die Frage nach Recht oder Unrecht, Angemessenheit oder Übergriff trat schon bald in der Wahrnehmung zurück, weil die eine Seite als Anmaßung betrachtete, was die andere Seite ihrer Selbstachtung zu schulden vermeinte. Weitere Streitpunkte gesellten sich hinzu. Beschwerden von Bürgern, die einer marschierenden Kolonne hatten ausweichen müssen und sich vom Trottoir

115 Siehe dazu S. 102, 135. – Zusätzlich mußten in Bielefeld 450 Soldaten untergebracht werden.

116 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 14. 03. 1862, 25. 03. 1862, 04. 04. 1862.

117 Ebd., Bielefeld, 17. 03. 1864, 02. 05. 1865.

118 Ebd., Bielefeld, 24. 09. 1864.

119 Ebd., Bielefeld, 01. 03. 1865.

120 Ebd., Bielefeld, 07. 03. 1868.

121 Ebd., Bielefeld, 11. 03. 1868. Über eine flugs anberaumte Protestversammlung, die u. a. die Kommunalbehörden zur Verteidigung der bürgerlichen Rechte aufforderte, berichtete ausführlich Der Wächter (wie Anm. 32), Bielefeld 1868, Nr. 33 vom 16. 03. 1868. – Zur Berechtigung des Militärs unter bestimmten Voraussetzungen zu Inhaftierungen siehe Staatsarchiv Münster [StA MS], Oberpräsidium [OP], 6095, Berlin, 18. 05. 1851, hier Beilage „Instruction über den Waffengebrauch …", § 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in den Schmutz des Straßenrands gedrängt sahen,[122] lösten zusätzlichen, auch kommunalpolitisch artikulierten Unmut aus und veranlaßten diverse Stadtverordnete – immerhin knapp 40 % der Mandatsinhaber[123] – zur Forderung nach verbindlicher Feststellung der städtischen Befugnisse gegenüber der Garnison in jenen infrastrukturellen Punkten, die immer wieder Anlaß zu ärgerlichen Konflikten gegeben hatten. Hierbei handelte es sich vor allem um die kommunalen Ansprüche auf den Kesselbrink sowie zur ungehinderten Verkehrsregelung auf der Promenade und den Trottoirs, deren konsequente Wahrung gegen etwaige Zumutungen beim Magistrat zugleich angemahnt wurde.[124] Nachdruck hatte das Begehren durch Anlieger am Kesselbrink erhalten, die einen amtlich markierten Weg zum Überqueren des Platzes verlangten,[125] um ähnliche Zwischenfälle wie jüngst auszuschließen.

Tatsächlich ließen die Bemühungen zum Beilegen der Streitpunkte nicht auf sich warten, wie schleunigst anberaumte Gespräche zwischen dem Bürgermeister und dem Garnisonältesten unter Federführung des Landrats bekunden.[126] Vorrangig stand das Wegerecht von Anrainern des Exerzierplatzes zur Diskussion, die zunächst aber fruchtlos blieb, da sich die zu Konzessionen gedrängte militärische Seite unkooperativ verhielt. Trotzdem fand sich der Landrat bereit, ein Polizeireglement für den Kesselbrink zu erarbeiten und seinen Entwurf den Parteien zur Prüfung zuzuleiten. Eine solche Ordnung hielt er nicht zuletzt im Interesse des Militärs wegen des rasch wachsenden Verkehrs u. a. durch nahe Industriebetriebe für dringlich, weil „die Masse der Fabrikarbeiter sonst leicht zu unangenehmen Verwicklungen Veranlassung geben könnte".[127] Folglich sollte durch eine zweckmäßige Regelung vor allem die übende Truppe vor Störungen durch Passanten, Reiter und Fuhren geschützt und darum eine Passage am Platzrand angewiesen werden, die jederzeit zugänglich war. Zur baldigen Übereinkunft führte der Vorschlag nicht. Im Gegenteil, von steigenden Spannungen zwischen Garnison und Bürgerschaft, die sich nicht zuletzt durch das teils restriktive, teils überhebliche Verhalten des Militärs ergeben hatten, kündet eine offenbar gegen den Wunsch des Magistrats eingesetzte Kommission von Stadtverordneten, die nicht nur – wie bereits angedeutet – mit der Prüfung der kommunalen Leistungspflicht bei militärisch-infrastrukturellen Anliegen betraut war, sondern auch rechtliche Schritte einleiten sollte, um die Stadt vor ungesetzlichen Forderungen zu bewahren.[128] Hiermit war die Belastung der militärisch-zivilen Beziehungen der Öffentlichkeit ostentativ vor Augen gestellt, und es drohte überdies eine Verschärfung der Streitigkeiten. Denn die Initiative zu dem Beschluß ging von dem Stadtverordneten Rempel aus, der den eher auf

122 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 16. 03. 1868. Siehe auch Der Wächter (wie Anm. 121), Nr. 34 vom 18. 03. 1868.

123 *Hofmann* (wie Anm. 34), S. 80, 119, 171; zur sozialen Herkunft und politischen Orientierung der Stadtverordneten siehe ebd., S. 121ff., 144.

124 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 17. 03. 1868; 24. 03. 1868. Siehe mit umfangreichem Bericht Der Wächter (wie Anm. 121), Nr. 38 vom 27. 03. 1868.

125 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 17. 03. 1868. Siehe auch StdA BI, Protokollbuch des Magistrats 17, Bielefeld, 23. 03. 1868.

126 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 19. 03. 1868.

127 Beleg ebd.

128 Ebd., Bielefeld, 24. 03. 1868. Vgl. zudem StdA BI, Ratsprotokolle 7, Sitzung vom 24. 03. 1868, sowie den Artikel in Der Wächter (wie Anm. 121), Nr. 38 vom 27. 03. 1868.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verhandlungen bedachten Magistrat überspielt hatte und dessen Ausgleichsbemühungen auf lokaler Ebene als zwecklos ablehnte, „da Compromisse mit den Garnisonskommandanten erfahrungsgemäß zu keinen Ergebnissen geführt hätten ...".[129] Bekanntlich galt Rempel der gouvernementalen Seite als gefährlicher, einflußreicher Demokrat,[130] von dem als Mitglied jener Kommission wenig Konzilianz zu erwarten war.

Zur neuerlichen Konfrontation kam es nicht. Vermutlich trug politischer Druck dazu bei, daß ein paar Monate später ein Vergleich über die Nutzung des Kesselbrinks und demnach über den Hauptstreitpunkt zustande kam, der im wesentlichen den Vorschlägen des landrätlichen Reglements entsprach, also dem Militär das Terrain zum ungehinderten Exerzieren überließ und den Städtern ein Wegerecht einräumte (Karte 2). Es ist unklar, worauf die Wendung konkret zurückzuführen war,[131] die einem Arrangement als angemessener Lösung die Bahn brach. Möglicherweise erwies sich das in der Stadtverordnetenversammlung dominierende bürgerlich-liberale Lager als kompromißbereit, um gegenüber dem populären Mandatsträger Rempel und seinem Anhang die Initiative zurückzugewinnen und Handlungsfähigkeit zu beweisen, während sich das Garnisonkommando in Angleichung an das Verhalten der Korpsintendantur anscheinend zögernd zu größerer Verständigungsbereitschaft bereit fand, nachdem das Prestige der Armee im Gefolge der Kriege von 1864 und 1866 merklich gestiegen war. Allerdings vergingen noch mehrere Monate, bis die Stadtverordneten das Abkommen formal guthießen,[132] die Gelder für den Wegebau am Rand des Kesselbrinks bewilligten und endlich das erwähnte Polizeireglement in Kraft trat,[133] das im übrigen für Jahrmärkte sogar das Befahren des gesamten Platzes erlaubte. Letztlich stimmte die Korpsintendantur nach Klärung einiger Rückfragen bei vermeintlich rechtlichen Unsicherheiten ebenfalls zu.[134] Aus diesem langwierigen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren erwuchsen keine Probleme für das sich entschärfende militärisch-zivile Nebeneinander.

In den folgenden Jahren erregte zwar die verzögerte Übergabe des Platzes nach Jahrmärkten noch gelegentlich Anstoß,[135] doch ließen sich die Vertragsverstöße nunmehr ohne besondere Schwierigkeiten ausräumen. Hierzu trug ohne Zweifel das seit Beginn der 70er Jahre hohe Ansehen der bewaffneten Macht bei, der in der bürgerlichen Wahrnehmung überwiegend die maßgebende Rolle „bei der Konstruktion der nationalen Identität" zugebilligt wurde,[136] was hüben zu einem großzügigeren Verhalten, drüben zu vermehrtem Entgegenkommen führte. Schließlich aber erwarb der Militärfiskus im Jahr 1878 ein größeres Gelände in der nahen Bauerschaft Senne, das den längst zu klein gewordenen und

129 Der Wächter (wie Anm. 121), Nr. 38 vom 27. 03. 1868.

130 Siehe S. 108.

131 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 23. 07. 1868.

132 Ebd., Bielefeld, 16. 03. 1869; siehe auch StdA BI, Ratsprotokolle 7, Sitzung vom 16. 03. 1869.

133 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 03. 05. 1869.

134 Ebd., Bielefeld, 13. 08. 1869, Münster, 19. 08. 1869. Siehe auch StA Det, M 2 Bielefeld Nr. 115, Bielefeld, 13. 08. 1869, 11. 11. 1869.

135 StdA BI, Ältere Akten 677, Bielefeld, 09. 05. 1872, 14. 11. 1877

136 Siehe fundiert Frank *Becker*, Bilder von Krieg und Nation. Die Einigungskriege in der bürgerlichen Öffentlichkeit Deutschlands 1864-1913 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 7), München 2001, S. 494; siehe auch ebd., S. 487ff., 500ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von städtischer Bebauung zunehmend umrahmten Kesselbrink verzichtbar machte[137] und jedwedem Streit um Servitutsrechte die Grundlage entzog.

## *II.*

Zu den Unzulänglichkeiten der militärischen Infrastruktur, die in der zweiten Hälfte der 50er Jahre scharfe Auseinandersetzungen zwischen Bielefeld und zeitweise auch der (Bezirks-)Regierung Minden auf der einen Seite und der Garnison auf der anderen Seite heraufbeschworen, gehörten die schon angedeuteten hygienischen Mängel in der Kaserne, die zur Gewässerverschmutzung führten und für die Bürger zur gesundheitlichen Gefahrenquelle wurden.[138] Maßnahmen zur Reinhaltung der Bäche und Flüsse, der Gräben und Kanäle waren deshalb bei rasch wachsender Einwohnerschaft sowie zugunsten der expandierenden Textilbetriebe geboten,[139] sie wurden indessen durch widerstreitende gewerbliche Interessen und vor allem durch eine gewohnheitsrechtliche, inzwischen als mißbräuchlich angesehene militärische Gewässernutzung erschwert, wenn nicht gar hintertrieben.

Ärgernis erregte die am Südrand Bielefelds gelegene Kaserne durch ihre Latrinen, denen der hofseitig vorbeifließende, die Stadt querende Lutterbach (Weser) zur Fäkalienaufnahme diente.[140] Diese von ca. 300 Mann benutzten Aborte waren über dem Bach errichtet und ersparten dem Militärfiskus den Bau größerer Sickergruben sowie die regelmäßige Abfuhr der Exkremente, die zwar aus bäuerlicher Sicht nützlichen Dünger bildeten, dessen Wert jedoch die Kosten für die Anlagen nicht aufwog; deswegen stellten Gruben für den Fiskus keine Alternative dar. Klagen insbesondere bei niedrigem Wasserstand über die Ausdünstungen der „Militärappartements", wie sie zeitgenössisch genannt wurden, waren erstmals im Jahr 1828 zu verzeichnen und veranlaßten die Behörden, die Einrichtung von geruchlosen Aborten zu prüfen. Eine bautechnische Lösung zu vertretbarem Preis fand sich nicht, die andererseits aber auch nicht als vordring-

137 *Parr* (wie Anm. 10), S. 189f. Zur Lage und naturräumlichen Ausstattung der Bauerschaft Senne I siehe Hans *Voigt* (Mitarbeiter), Der Wirtschaftsraum Bielefeld und das Planungsvorhaben Sennestadt. Eine Strukturuntersuchung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, Heft 10), Münster 1957, S. 5f., 12, Karte 17.

138 Siehe Anne I. *Hardy*, Ärzte, Ingenieure und städtische Gesundheit. Medizinische Theorien in der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts (Kultur der Medizin. Geschichte – Theorie – Ethik, Bd. 17), Frankfurt/New York 2005, S. 91ff., und mit ein, zwei Jahrzehnte späterem Schwerpunkt Jürgen *Büschenfeld*, Flüsse und Kloaken. Umweltfragen im Zeitalter der Industrialisierung (1870-1918) (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 59), Stuttgart 1997, S. 34ff., 208f., 237ff.

139 Siehe *Bratvogel* (wie Anm. 9), S. 52f., 96f., 152; *Ditt* (wie Anm. 3), S. 61ff.; Ulrike *Gilhaus*, „Schmerzenskinder der Industrie". Umweltverschmutzung, Umweltpolitik und sozialer Protest im Industriezeitalter in Westfalen 1845-1914 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 12), Paderborn 1995, S. 78f.; Heidrun *Winkler*, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Probleme der Bielefelder Stadtpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: 77. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jg. 1988/1989, 1989, S. 121f.

140 Flüsse und auch stehende Gewässer dienten vielerorts zur Abfallbeseitigung. Siehe mit entsprechenden Beispielen *Hardy* (wie Anm. 138), S. 92ff., sowie mit empirischer Begründung durch „Fachleute" noch um 1877 *Büschenfeld*, Flüsse (wie Anm. 138), S. 57f. Eine kurze Beschreibung der Nutzung des Lutterbachs hat Jürgen *Büschenfeld*, Die Lutter: Von der Nutzung eines Baches in der Bielefelder Stadtgeschichte, in: Ravensberger Blätter, Jahrgang 2002, Heft 1, 2002, vorgelegt.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lich galt, weil fließende und größere stehende Gewässer vielfach zur Fäkalienbeseitigung dienten. Trotzdem war die Garnisonverwaltung mit Zustimmung der vorgesetzten Intendantur um Abhilfe bemüht und ließ die Latrinen im folgenden Jahr bei der Vornahme größerer Reparaturarbeiten in den Kasernenhof verlegen.[141] Damit waren die Abtritte allerdings dicht an die Unterkunftsgebäude gerückt und machten im Sommer ein Lüften der hofseitigen Soldatenstuben infolge des penetranten Gestanks geradezu unmöglich, so daß nach ärztlicher Meinung jetzt die Gesundheit der Soldaten gefährdet und eine neuerliche Verlegung der „Appartements" erforderlich war. Also wurden sie wenig später wieder dort errichtet, wo sie gestanden hatten, da das Kasernengelände offenbar keine andere Wahl ließ. Für die Stadt blieb demnach der Zustand unbefriedigend, doch wurde er zunächst nicht zum Streitpunkt.

Das Reinigen der Bäche und Wassergräben von Unrat sowie das Zurückschneiden von Ufer- und Wasserpflanzen, soweit sie den Zu- und Abfluß behinderten, war seit langem bei Bedarf vorgeschrieben, um zum einen Schäden durch Überflutung zu verhüten und zum anderen neben den landwirtschaftlichen Betrieben den anliegenden gewerblichen Unternehmen – etwa Mühlen, Bleichereien, Gerbereien – das benötigte Brauchwasser zu sichern. Die gesetzlichen Befugnisse für entsprechende polizeiliche Anordnungen zur Abwehr von Gefahren gab es seit Jahrzehnten,[142] und sie dienten 1830 Bielefeld zu einschlägigen Regelungen, die merkwürdigerweise Aufnahme in eine Straßenordnung fanden.[143] In den folgenden Jahren kamen weitere Verordnungen zum Schutz der in wachsendem Maß beanspruchten Wasserläufe hinzu. Hierzu zählten 1843 eine Anweisung der Mindener Regierung,[144] die in Anlehnung an ein im selben Jahr publiziertes Gesetz über nicht schiffbare Flüsse erlassen worden war,[145] ferner 1847 eine Verfügung des Innenministeriums[146] sowie schließlich 1850 eine gemeinsame grundlegende Empfehlung des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums (Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) an die nachgeordneten Mittelbehörden zur Regelung der Nutzung und Instandhaltung kleinerer Flüsse und Bäche je nach regionalen und lokalen Verhältnissen,[147] galt es doch dezentral einen Ausgleich unter den oft divergierenden agrarischen und industriellen Erfordernissen herbeizuführen und außerdem solche Verunreinigungen vorsorg-

141 Siehe die Entwicklung referierend StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Münster, 10. 11. 1853, Bielefeld, 28. 03. 1854.

142 Siehe Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans *Hattenhauer*, Frankfurt a. M./Berlin 1970, I. Teil, 8. Titel, §§ 96ff., Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1806-1810, Berlin 1822, hier Verordnung ... vom 26. 12. 1808, S. 465f., sowie Geschäfts-Instruktion ... vom 26. 12. 1808, S. 482, Gesetz-Sammlung (wie vorstehend), Berlin 1811, S. 352ff., hier vor allem S. 353f. Zur Entwicklung staatlicher Kompetenz und Aufsicht siehe zudem *Büschenfeld*, Flüsse (wie Anm. 138), S. 209ff., 237ff., sowie zur Rechtsentwicklung *Gilhaus* (wie Anm. 139), S. 220ff.

143 Siehe mit Hinweis auf die einschlägigen Passagen StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 28. 03. 1854.

144 Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden, Minden 1843, S. 299ff.

145 Siehe Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, veröffentlicht in Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Berlin 1843, S. 41ff.

146 StdA BI, Ältere Akten 1252, Minden, 12. 04. 1847

147 Ebd., Berlin, 09. 09. 1850. Die gesetzlichen Grundlagen für derartige Polizeiverfügungen finden sich in: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Berlin 1850, S. 265ff., hier S. 266. Zur Bewertung und Problematik regionaler Regelungskompetenz siehe auch *Gilhaus* (wie Anm. 139), S. 228f., 232.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lich auszuschließen, von denen Gesundheitsgefahren für die Nutzer und Anlieger ausgehen konnten. Auf dieser Basis wiederum erließ die Regierung Minden nach einer systematischen Aufnahme des Gewässerzustands und Anhörung der Anliegergemeinden[148] im Jahr 1854 ein Reglement für den Lutterbach (Wesergebiet),[149] das nach zeitgenössischem Maßstab auf einen umfassenden Wasserschutz zielte, die Nutzungsansprüche begrenzte, sofern sie erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserführung und -qualität befürchten ließen, und generell hygienische Mißstände ausschließen sollte. Bedeutsam war, daß fortan die Einleitung von Schadstoffen sowie von Unrat untersagt war; das Verbot bezog sich auch auf menschliche und tierische Exkremente und schloß binnen einer vertretbaren Frist das Beseitigen jener Latrinen ein, denen der Bach bisher zum Abschwemmen der Fäkalien gedient hatte.

Waren im Vormärz vorbeugende Maßnahmen zum Gewässerschutz erwünscht, aber nicht vordringlich, so änderte sich dennoch allmählich die Wahrnehmung von Unzuträglichkeiten und Fehlentwicklungen, insbesondere wenn die besitzbürgerlich interpretierte und gouvernemental gehandhabte öffentliche Ordnung bedroht zu sein schien. Dazu rechneten neben wirtschaftlichen Interessen zunehmend Gesundheitsrisiken, die man vorrangig durch einen raschen Abfluß der gewohnheitsgemäß so vielfach genutzten und belasteten Gewässer zu begrenzen suchte, so daß man folgerichtig vom sporadischen Reinigen von Flüssen, Bächen und Gräben zum regelmäßigen Säubern und Auskrauten überging,[150] zumal ministeriell die Behörden eigens zu solchen Anordnungen ermuntert worden waren. Hiervon kündet die in den normativen Vorgaben des Jahres 1850 von vornherein vorgesehene Institutionalisierung des Vorgehens, das fortan in die Verantwortlichkeit einer zu formierenden Schaukommission unter Leitung des Bürgermeisters oder Amtmanns – also der polizeilich Verantwortlichen – fallen sollte.[151] Aufgabe der Kommission waren die Vorbereitung einer etwaigen Satzung für den lokalen bzw. subregionalen Gewässerschutz und anschließend die kontinuierliche Überwachung der Flüsse, Bäche etc.

Bei den Vorarbeiten für das Lutterbachreglement, die im Sommer 1853 ein Begehen des Bachlaufs einschlossen, blieb erwartungsgemäß eine Beanstandung der Militärlatrinen nicht aus.[152] Das Einleiten der Fäkalien in den Wasserlauf galt als nicht länger hinnehmbar und machte ein Verlegen der Abtritte notwendig, um das der Bielefelder Magistrat unter Einschalten der Regierung Minden den Militärfiskus, vertreten durch die Intendantur des VII. Armeekorps, daher alsbald ersuchte.[153] Das Begehren führte zunächst zur amtlichen Prüfung der

148 StdA BI, Ältere Akten 1252, Bielefeld, 21. 01. 1851, 21. 11. 1853.

149 Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden, Minden 1854, S. 176ff. In akzentuierter Zusammenfassung siehe auch *Winkler* (wie Anm. 139), S. 123f., sowie knapp resümierend Jürgen *Büschenfeld*, Privates Engagement und öffentliches Interesse. Versorgungsnetze in der alten Stadt, in: Jürgen *Büschenfeld* (Hg.), Netz/Werk/Stadt. Aufbruch in ein neues Zeitalter (Schriften der Historischen Museen der Stadt Bielefeld, Bd. 15), Bielefeld 2000, S. 21f.

150 Siehe etwa StdA BI, Ältere Akten 1252, Bielefeld, 06. 07. 1847, 07. 07. 1848, 11. 07. 1849, 17. 10. 1850; siehe zudem *Winkler* (wie Anm. 139), S. 120f.

151 StdA BI, Ältere Akten 1252, Berlin, 09. 09. 1850; siehe knapp resümierend *Winkler* (wie Anm. 139), S. 125.

152 In der stadtgeschichtlichen Literatur hat der von den Militärlatrinen verursachte mißliche Zustand keine Beachtung gefunden, wenn man von substanzarmen Bemerkungen en passant absieht; vgl. etwa *Winkler* (wie Anm. 139), S. 125.

153 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 20. 09. 1853.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Rechtslage, die freilich keine eindeutigen Erkenntnisse bot, sondern lediglich ergab, daß sich die „Appartements" – von einer kürzeren Unterbrechung abgesehen – seit ca. siebzig Jahren an diesem Ort befanden[154] und über die angeblich städtische Genehmigung keine Klarheit bestand.[155] Immerhin konnte nach Meinung des Landrats, dessen Argumentation die (Bezirks-)Regierung übernahm, die Garnison seit mehr als zwei Generationen auf Duldung der Anlage verweisen, und deshalb hielt er Bielefeld für verpflichtet, einen geeigneten Platz für das Verlagern der Aborte zu stellen oder auf andere Weise den Fiskus zu entschädigen.[156] Zur baldigen Klärung der Zuständigkeit und Kostenübernahme kam es nicht und folglich zu keiner raschen Lösung, auch wenn sich die Militärbehörden dem Anliegen nicht grundsätzlich verschlossen, andererseits aber kein besonderes Engagement zeigten, da die gewohnheitsrechtlich begründete „Ersitzung" hierzu keinen Anlaß gab.

Die sich in Bielefeld abzeichnende Kontroverse über die Abtritte stellte keinen Einzelfall dar, denn in manch anderem Garnisonort gab es analoge Probleme,[157] wie zufällig überlieferte Akten für Potsdam belegen; ergänzend sei dieser Konflikt skizziert. In der Residenzstadt Potsdam waren die Aborte des Militärwaisenhauses unter einer Brücke errichtet worden, die über den Stadtkanal führte, der also die Exkremente von rund 800 Zöglingen und Betreuern aufzunehmen hatte. Die geringe Fließgeschwindigkeit des Wassers und demnach das langsame oder gar ungenügende Fortschwemmen des konzentrierten Unrats verschärften die hygienischen Mißstände, die die Kommunen erstmals im Jahr 1852 veranlaßten, eine Verlegung der im übrigen unweit der Garnisonkirche liegenden Latrinen zu beantragen.[158] Erfolg war weder diesem Gesuch noch weiteren, auch von der (Bezirks-)Regierung unterstützten Eingaben beschieden,[159] während die Dringlichkeit der Neuanlage von ministerieller Seite sogar bezweifelt wurde.[160] Schließlich scheint aber auf einer Ablehnung nur noch das Kriegsressort beharrt zu haben,[161] das sich damit sowohl über einschlägige Polizeiverordnungen als auch über die Fürsprache der für die Stadt Partei nehmenden zivilen Behörden – darunter die Ministerien des Innern, für Handel ... und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten – ungerührt hinwegsetzte; folglich war beinahe zehn Jahre nach dem ersten Vorstoß Potsdams noch keine Lösung gefunden. Über die weitere Entwicklung schweigen die Akten, jedoch dürfte der renommierten Residenzstadt längerfristig nicht verweigert worden sein, was der ostwestfälischen Handels-, Gewerbe- und Industriestadt – so sei im Vorgriff erwähnt – nach langem Ringen um 1860/61 zugestanden wurde.

154 Ebd., Randnotiz: Minden, 24. 09. [18]53.

155 Ebd., Bielefeld, 30. 09. 1853.

156 Ebd., Minden, 25. 10. [18]53, Bielefeld, 28. 03. 1854.

157 Siehe mit knappen Hinweisen Thomas *Tippach*, Koblenz als preußische Garnison- und Festungsstadt. Wirtschaft, Infrastruktur und Städtebau (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen Bd. 53), Köln u. a. 2000, S. 138ff., 150ff.

158 GehStA PK, Rep. 76 VIII A, Nr. 2820, 30. 08. 1854, Berlin, 20. 12. 1854. Zur Lage des Militärwaisenhauses, der Kanalbrücke und der Garnisonkirche siehe Detlef *Kotsch*, Potsdam. Die preußische Garnisonstadt, Braunschweig 1992, S. 256.

159 GehStA PK, Rep. 76 VIII A, Nr. 2820, Berlin, 24. 10. 1857.

160 Ebd., Berlin, 27. 12. 1857.

161 Ebd., Berlin, 30. 09. 1861.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In Bielefeld bereitete vor allem die Suche nach einem tauglichen Standort für die Latrinen Schwierigkeiten, die selbstverständlich in unmittelbarer Nähe der Kaserne liegen mußten; in Betracht kamen von vornherein nur wenige Plätze, zumal die Geruchsbelästigung eine allzu dichte Nachbarschaft zu bewohnten Anwesen ausschloß. Dem Magistrat war die Problematik bekannt; bei dessen zügig eingeleiteten Sondierungen stellte sich zudem heraus, daß eine in Aussicht genommene, an den Kasernenhof angrenzende Wiese jenseits des Lutterbachs wider Erwarten nicht zur Verfügung stand (Karte 3), weil der Inhaber, ein Bleicher, aus Furcht vor gewerblichen Nachteilen nicht zur Abtretung des benötigten Terrains von gut 200 m² zu bewegen war.[162] Nach Ansicht der Stadtvertreter blieb deswegen nur eine Plazierung der Abtritte im Kasernenhof übrig, ergänzt durch die Anlage einer Sickergrube zum Schutz des Bachs. Mit diesem Vorschlag stießen die Stadtoberen allerdings auf entschiedenen Widerspruch bei der Intendantur, die den Rückgriff auf den Hof kategorisch ablehnte und kurzerhand erklärte, ohne akzeptables Angebot sei eine Verlegung schlichtweg unmöglich.[163]

Der Magistrat ließ daraufhin die Angelegenheit ruhen und wartete die Ausarbeitung und amtliche Billigung des Reglements für den Lutterbach ab, bis er neuerlich vorstellig wurde.[164] Seine Eingabe richtete er an die Regierung Minden[165] und bat die feder- und aufsichtführende zivile Instanz um Intervention bei den Militärbehörden, damit die unhygienischen und ekelerregenden Zustände, die überdies manchem bachabwärts ansässigen Gewerbebetrieb die Nutzung des Wassers verwehrten, ein Ende fänden. Nicht nur das Bachreglement, das die Forderung so eindeutig stützte, führte die Kommune für ihr Verlangen ins Feld, sondern auch ihre Straßenordnung aus dem Jahr 1830 mit analogem, wenngleich unspezifischem Tenor. Außerdem bestritt sie den gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf Duldung der Abtritte unter Hinweis auf die kurzzeitige Verlegung und erklärte, die anschließende Rückkehr an den vorherigen Platz sei nur irrtümlich toleriert worden und unterliege keinem Bestandsschutz. Mehr noch, aus der unbefugten Plazierung folgerten die Kommunalvertreter, daß die Suche nach einem neuen Standort und die Baulast dem Militärfiskus oblägen und der Mißbrauch des Gewässers vorschriftsgemäß binnen Jahresfrist beseitigt sein müsse. Wie von der Stadt erhofft und wohl auch zu erwarten, schloß sich die angerufene und offenbar herausgeforderte (Bezirks-)Regierung, die bekanntlich das Bachreglement angeregt und genehmigt hatte, der Bielefelder Forderung vorbehaltlos an; nicht einmal an der Androhung einer Polizeistrafe ließ es die Behörde fehlen, falls es zu einem schuldhaften Versäumnis kommen sollte.[166] Sichtbare Reaktionen der betroffenen Garnisonverwaltung und der in erster Linie ausschlaggebenden Intendantur waren indes nicht zu verzeichnen.

Verärgert über die Mißachtung einer zivil-behördlichen Verfügung, die als Rücksichtslosigkeit beklagt und überdies als Schmälerung amtlicher Autorität empfunden wurde, wandte sich die Regierung Minden nach Ablauf der gesetz-

162 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 19. 09. 1853.
163 Ebd., Münster, 10. 11. 1853.
164 Ebd., Bielefeld, 28. 03. 1854.
165 Siehe Anm. 164.
166 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Minden, 29. 05. 1854.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ten Frist unverzüglich an das Kriegsministerium und ersuchte um eine Anweisung an die nachgeordneten Dienststellen zum Handeln.[167] Erst dieser Vorstoß veranlaßte die militärische Seite zur sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse durch eine Ortsbesichtigung, zu der neben dem lokalen Kommandeur und dem zivilen Garnisonverwaltungsvorstand Junkermann, dem umstrittenen Sachwalter bürgerlicher Interessen,[168] auch ein Baufachmann hinzugezogen wurde.[169] Das Ergebnis war unbefriedigend, denn als einzige Lösung zeichnete sich neuerlich der Rückgriff auf die bereits erwähnte Wiese des abtretungsunwilligen Bleichers ab, dessen Widerstand die Sachverständigen nun durch massiven Druck zu brechen hofften, den die Kommune als Verpächterin von Grundstücken an eben diesen Bürger ausüben sollte. Dazu glaubte man Bielefeld insofern leicht bewegen zu können, als die Verlegung der Latrinen im Interesse der Stadt lag und diese nach wie vor als Kostenträger angesehen wurde. Immerhin ließen die Vertreter des Militärs an der grundsätzlichen Bereitschaft zum Mitwirken bei der Reinhaltung des Lutterbachs keinen Zweifel aufkommen, doch kritisierten sie gleichzeitig den lässigen Umgang der Kommune mit dem Gewässerschutz, da diese aus wirtschaftlichen Erwägungen noch vor kurzer Zeit die Ansiedlung einer Rotgerberei und einer Leimsiederei wenige hundert Meter bachaufwärts – also im Gebiet unmittelbar vor der Stadt – zugelassen hatte. Mehr noch, neun Bleichen oberhalb dieser Betriebe kamen hinzu und trugen aus der Sicht der Garnison maßgeblich dazu bei, daß der gewerblich so stark beanspruchte Bach angeblich nur an Sonntagen unverschmutztes Wasser führte und sich demnach der Abbau der „Appartements" bloß begrenzt auswirken könne.[170]

Damit war die Antwort des Kriegsministeriums an die Regierung Minden vorgezeichnet. In erster Linie galten die lokalen Schwierigkeiten als ausschlaggebend,[171] die eine Lösung bisher verhindert und in der vergeblichen Hoffnung auf einen Ausweg die begehrte Rückäußerung verzögert hätten. Wie dargelegt, kam für die Militärverwaltung zur Auslagerung der Abtritte ohnehin nur die Wiese des Bleichers in Betracht, der deshalb zum Verkauf gedrängt oder notfalls – wenn sanitätspolizeilich erforderlich und zum gemeinen Besten geboten – enteignet werden sollte.[172] Mit der Bitte um Hilfe beim Beschaffen des vorgesehenen Grundstücks und um Geduld wegen der offenkundigen Hindernisse schloß das ministerielle Schreiben zwar mit verbindlichen Wendungen, brachte jedoch in der Sache keinen Fortschritt. Im übrigen muß als bezeichnend gelten, daß hier von besonderer Rücksichtnahme auf zivile Belange nicht die Rede war, wie sich auch wenige Jahre später erwies, als in analoger Weise ein Bachreglement in der Stadt Minden zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zur Debatte

167 Ebd., Minden, 30. 05. 1855.

168 Siehe S. 106.

169 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld (im Kasernenhof), 25. 06. 1855.

170 Diese Vorwürfe waren offenbar zutreffend; siehe Jürgen *Büschenfeld*, Stadt und Umwelt im Industrialisierungsprozeß. Ein Beitrag zur Bielefelder Umweltgeschichte, in: Johannes *Altenberend* (Hg.), Ein Haus für die Geschichte. Festschrift für Reinhard *Vogelsang* (89. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 2004), Bielefeld 2004, S. 370. Zur Begünstigung von Gewerbe und Industrie im Regierungsbezirk zu Lasten des Gewässerschutzes durch die Regierung Minden siehe *Gilhaus* (wie Anm. 139), S. 304ff.

171 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Berlin, 24. 07. 1855.

172 Zum Enteignungsrecht im Interesse des Gemeinwohls siehe Allgemeines Landrecht (wie Anm. 142), I. Teil, 8. Titel, §§ 29ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stand.[173] Die Kommandantur in dieser Festungsstadt verweigerte nämlich jede Kooperation – möglicherweise trugen die Friktionen in Bielefeld dazu bei –, während sich das Kriegsressort nur zögernd nach Einschalten des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bewegen ließ, den lokalen Befehlshaber unter der Bedingung, daß der Festungsbesatzung keine Nachteile entstünden, zur Mitwirkung zu verpflichten.

Einige Monate später schien in Bielefeld endlich ein Ausweg gefunden zu sein. Es gelang im Herbst 1855, den Bleicher zum Abtreten des benötigten Wiesenstücks gegen Landentschädigung durch die Stadt zu überreden, die im Gegenzug eine angemessene Vergütung vom Militärfiskus erwartete.[174] Ob eine Finanzierung durch das zuständige Militärökonomiedepartment im Widerspruch zur bisherigen Haltung tatsächlich in Aussicht stand, ist unklar und blieb einstweilen ungewiß, denn vorrangig erregte die städtische Preisforderung Anstoß beim überprüfenden Landrat, der sie gegenüber der (Bezirks-)Regierung für überhöht erklärte und rügte, eine solche Forderung sei „mit dem Geschrei über notwendige Entfernung der Latrinen vom Lutterbach schlecht in Einklang zu bringen"[175]. Auch mit der späteren Erläuterung des Bürgermeisters, bei dem abzutretenden Areal handele es sich um Besitz aus dem städtischen Armenfonds, gab er sich nicht zufrieden, weil das Ertragskalkül nicht annähernd dem Wertansatz entsprach.[176] Als Ergebnis der Kontroverse zeichnete sich ab, daß die Mindener Regierung diesen Vorschlag ebenso zurückwies wie den von der Stadt als Alternative vorgeschlagenen Kauf des Wiesenstücks ohne die Zwischenstufe einer Landentschädigung, sofern die Preisforderung nicht merklich reduziert werde;[177] lakonisch fügte sie an, ohne Nachlaß müsse es beim Status quo bleiben. Von wachsender Abneigung zum Entgegenkommen kündet zudem die verweigerte Kostenübernahme für Bielefelds Planungsunterlagen, da – wie die Regierungsvertreter herablassend bemerkten – lokalpolizeiliche Übelstände den Streitpunkt bildeten und üblicherweise die interessierte Partei den Sachstand zu klären habe.

In Bielefeld verstand man die Warnung, die wahrscheinlich auch ministerielle Bedenken berücksichtigte, und fürchtete daraufhin, die Regierung Minden wolle die einschlägigen Passagen des Lutterbachreglements zugunsten des Militärs außer Vollzug setzen, weshalb der Magistrat bestrebt war, mit variierten Vorschlägen die Diskussion über die Verlegung aufrechtzuerhalten.[178] Zu den Empfehlungen zählte u. a., die „Appartements" neuerlich auf dem Kasernenhof zu plazieren und sie im Unterschied zu früher nun mit einer Ventilation samt hohem Schornstein auszurüsten, um Geruchsbelästigungen für die Unterkünfte auszuschließen. Eine weitere Anregung zielte auf eine zweckdienliche Vergrößerung des Kasernenhofs durch den Kauf von Teilen eines angrenzenden Grundstücks im Eigentum des Garnisonverwaltungsvorstands[179], dessen stadtbekannte Militärfreund-

173 GehStA PK, Rep. 76 VIII A, Nr. 2820, Berlin, 12. 04. 1859, 14. 07. 1859
174 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 09. 11. 1855.
175 Beleg ebd.
176 Ebd., Bielefeld, 21. 01. 1856.
177 Ebd., Minden, 30. 04. 1856.
178 Ebd., Bielefeld, 27. 05. 1856.
179 Siehe auch S. 106 sowie Karte 3.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lichkeit den Magistrat süffisant unterstellen ließ, jener werde „sicherlich im Interesse der Sache keine sehr hohen Forderungen stellen". Auf Resonanz stießen die Ratschläge, die nicht zuletzt den festen Willen der Kommunalvertreter zur Wahrung städtischer Rechte bekunden sollten,[180] allerdings nicht. Anders verhielt es sich mit der Erwägung des Landrats, die Abtritte an Ort und Stelle zu belassen, doch höher zu legen und die Fäkalien in einem als Auffangbecken dienenden Behälter zu sammeln; als Dünger sollten die Exkremente sodann an landwirtschaftliche Betriebe verkauft werden und zur Kostensenkung beitragen.[181] Damit lag ein neues Konzept vor, das man im Kriegsministerium für prüfungswert hielt – die Stadtoberen gingen sogar von guten Realisierungschancen aus[182] –, und man veranlaßte, eine Kostenberechnung sowie Angaben des „Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Bielefeld" über die Bedingungen anzufordern, zu denen dieser den Dünger übernehmen würde.[183] Zögernd und die hochgespannten Erwartungen dämpfend, fand sich der Landwirtschaftsverein zu einem Angebot auf Probe bei einem Jahresentgelt von zehn Taler bereit,[184] was anscheinend für den Militärfiskus höchst unzulänglich war, der für die Umbauten und die Umrüstung der Latrinen mit einem Betrag von ungefähr 1500 Taler rechnen mußte.[185] Ob die Kosten dafür den Ausschlag gaben, daß das Kriegsressort das Projekt abschlägig beschied[186] und hierdurch die Sondierungen auf den Ausgangspunkt zurückwarf, ist unbekannt. Von dieser Wende erfuhr die Kommune nicht, die noch Monate später auf den baldigen Beginn des Umbaus setzte.

Zur Ablehnung durch das zuständige Militärökonomiedepartment hatte sicherlich auch ein Promemoria beigetragen, das der den städtischen Ansprüchen mit Skepsis begegnende Garnisonverwaltungsvorstand dem Kriegsministerium zugesandt hatte und in dem er wie im Vorjahr wegen der inkonsequenten Vorkehrungen harte Kritik am Gewässerschutz der Kommune übte.[187] Neben dem Hinweis auf erst jüngst konzessionierte, das Bachwasser verschmutzende Gewerbebetriebe und auf regelmäßige Mißstände durch das Überlaufen von Abtritten und Mistgruben bei stärkeren Regenschauern, bei denen dann der Bach als Abflußgraben diente, hob er die Verunreinigungen durch die seit längerem bestehenden Textilfirmen hervor und fügte ironisierend an, daß beispielsweise ein benachbarter Färber und Bleicher, an dessen Wiese die Garnison so großes Interesse hatte, „das Wasser alle Tage gleichsam in schwarze Tinte" verwandele. Zudem wies er die Argumente des Magistrats zugunsten örtlicher Gewerbebetriebe – vor allem waren Schlachtereien angeführt worden – als unhaltbar zurück, da für Metzgereien ein Rückgriff auf das Bachwasser auch nach dem Verle-

180 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 12. 06. 1856.

181 Ebd., Randnotiz: Bielefeld, 31. 05. [18]56.

182 Oeffentliche Anzeigen (wie Anm. 32), Nr. 92, Bielefeld 1856, S. 366, hier: Abdruck aus dem Jahres-Bericht ... pro 1856.

183 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Berlin, 11. 09. 1856.

184 Ebd., Bielefeld, 07. 01. 1857.

185 Die Schätzung findet sich in einer Notiz des Bielefelder Bürgermeisters; siehe StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 12. 06. 1856. Der den Militärbehörden vorgelegte exakte Kostenvorschlag ist anscheinend verlorengegangen; vgl. ebd., Münster, 24. 12. 1856.

186 Ebd., Münster, 20. 10. 1857. Die Entscheidung gegen den Vorschlag war bereits Mitte Februar 1857 erfolgt.

187 Ebd., Bielefeld, 21. 07. 1856.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gen der „Appartements" schlechterdings ausgeschlossen sei, wenn sie ihrem Gewerbe nicht selbst ein Ende bereiten wollten. Ferner erklärte er Bielefeld unter Bezug auf das Gewohnheitsrecht und die Billigung des derzeitigen Standorts der Abtritte durch den Bürgermeister im Jahr 1829 für verpflichtet, ein Ersatzgrundstück für die zweifellos erwünschte Verlegung der Latrinen zu stellen, und plädierte mit Nachdruck für deren Plazierung auf der anrainenden Bleiche als beste Lösung.

Die Denkschrift des zivilen Garnisonverwalters faßte pointiert berechtigte Einwände gegen den städtischen Gewässerschutz zusammen und hinterläßt dennoch einen zwiespältigen Eindruck, weil sie nicht frei von selbstgefälligen Beteuerungen und Rechtfertigungen ist. Bedenken ruft weniger der wahrscheinlich begründete Vorwurf irreführender Angaben durch den unzureichend informierten Bürgermeister hervor, sondern Argwohn wecken hauptsächlich die suspekten Vorwände, mit denen der beflissene Berichterstatter einer etwaigen Abtretung von Teilen seines eigenen Grundstücks an die Garnison zuvorzukommen suchte. Deswegen sind Zweifel angebracht, ob jener mit der zugleich erbetenen, anscheinend aber verweigerten Publikationserlaubnis für seine Stellungnahme die Öffentlichkeit hätte beeindrucken können, die ihm wegen angeblicher Parteinahme bei zivil-militärischen Reibungen seit langem mit Mißtrauen begegnete.[188] Beiläufig sei erwähnt, daß der Bürgermeister die Vorwürfe nicht unbeantwortet ließ und die Bielefelder Maßnahmen sowie sein Verhalten gegenüber der Regierung Minden zu rechfertigen trachtete; hierbei äußerte er sich über den Protagonisten der Garnison abschätzig, wenn nicht gar diffamierend, von dem er sich mit Haß verfolgt und denunziert fühlte.[189] Sachliche Auseinandersetzungen und persönliche Animositäten drohten sich demnach zu vermischen.

Bekanntlich blieben die Militärbehörden geraume Zeit untätig, nachdem der Umbau der Latrinen verworfen worden war, zumal sich kein Ausweg abzeichnete. Erst eine Anfrage der Stadt nach den Gründen für die Verzögerung, verbunden mit Anspielungen auf die präjudizierlichen Folgen der Mißachtung behördlicher Anordnungen bei den Bürgern,[190] rückte die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung, ohne daß ihr aber Priorität zugebilligt wurde. Unzweifelhaft war, daß aus der Sicht der Militärverwaltung als Standort der Aborte weiterhin nur die Wiese des Bleichers in Frage kam, wobei ein Kauf des benötigten Areals favorisiert, eine Enteignung nur notgedrungen erwogen wurde.[191] Ohne eine neue Initiative war angesichts der lokalen Schwierigkeiten und Spannungen allerdings ein Fortschritt ausgeschlossen. Erstaunlicherweise fand sich zu einem derartigen Ansatz im Herbst 1857 die Intendantur des Armeekorps bereit, indem sie einen höheren Beamten nach Bielefeld sandte, der an Ort und Stelle nach einer Lösung suchen sollte. Hiermit demonstrierte die militärische Seite gegenüber dem Magistrat den Willen zur Kooperation und signalisierte indirekt sogar Mitverantwortung, auch wenn nur Optimisten auf einen baldigen Durchbruch hoffen konnten.

188 Auf den „Garnisonstreit" von 1846/47 sei in diesem Zusammenhang verwiesen; siehe dazu mit weiterführenden Literaturangaben *Sicken* (wie Anm. 27), S. 584.

189 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 108, Bielefeld, 27. 09. 1856.

190 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 21. 08. 1857.

191 Ebd., Münster, 20. 10. 1857.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zur allgemeinen Überraschung brachte dieser Ortstermin die Wende, denn nunmehr fand sich der Militärfiskus ohne weiteres zur Kostenübernahme für das Verlegen der Abtritte bereit und sagte außerdem der bisher wenig entgegenkommende Bleicher zu, die geforderte Parzelle (Karte 3) für die Abortanlage ohne Bedingungen zu verkaufen.[192] Umstritten blieb freilich der Kaufpreis für das Grundstück, der der Intendantur zu hoch erschien, jedoch auf Rat des Landrats und auf Empfehlung der Stadt Bielefeld,[193] für deren besseren Gewässerschutz sich jetzt eine realistische Perspektive abzuzeichnen schien, nach einigem Zögern akzeptiert wurde. Der Grunderwerb kam zustande, und im Frühsommer 1858 wurden erste Vorschläge für den Bau skizziert, die dem Kriegsministerium zugingen und als Grundlage für die Mitte August erteilte Genehmigung zur Errichtung neuer „Appartements" dienten.[194] Trotzdem ließ die Verwirklichung des Vorhabens auf sich warten, weil die Finanzmittel erst für das folgende Jahr bereitgestellt werden konnten.

Die konkrete Bauplanung für die Latrinen nahm im Februar 1859 Konturen an, auf die nicht nur die umständliche Prüfung durch mehrere Instanzen hindeutet, sondern auch die behördlichen Anweisungen zu konstruktiven Details verweisen.[195] Die Hoffnung auf eine rasche Ausführung war indes trügerisch: Zunächst führte die Arbeitsüberlastung des beauftragten Bauinspektors zur Verzögerung bei der Planung,[196] dann verlangte die Fachaufsicht der Regierung Minden aus Kostengründen eine Umplanung,[197] und schließlich verweigerte das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Finanzierung eines Bauführers oder Baumeisters,[198] der den lokal zuständigen, doch terminlich überforderten Baubeamten entlasten sollte, zumal das Ökonomiedepartment des Kriegsministeriums hatte durchblicken lassen, daß „die betreffende Bauausführung als besonders eilig nicht erachtet" werden könne. Ob zu dieser Bewertung der Bürgermeister selbst beigetragen hatte, indem er dem Landrat nach einer Besichtigung der Gewässer im Herbst 1858 von einem „befriedigenden" Zustand des Lutterbachs im gesamten Stadtgebiet berichtete,[199] muß dahingestellt bleiben; zumindest bei den zivilen Dienststellen dürfte er hiermit das Engagement für das Anliegen gehemmt haben.

Die ein beachtliches Desinteresse spiegelnde ministerielle Verlautbarung blieb in Bielefeld nicht unbekannt und scheint geradezu als Hohn empfunden worden zu sein; eine energische Reaktion war daher geboten. Die Initiative ging von der Stadtverordnetenversammlung aus, die den Magistrat einstimmig zum Protest aufforderte und empfahl, das Anliegen gegebenenfalls an die höchsten Stellen gelangen zu lassen, damit „die Angelegenheit endlich auf eine Weise geordnet … [werde], wie zu erwarten die Bürgerschaft berechtigt" sei.[200] Mit dem Verlangen

192 Ebd., Bielefeld, 08. 01. 1858; siehe auch mit näheren Angaben ebd., Münster, 21. 02. 1859.
193 Beleg ebd.; siehe zudem ebd., Randnotiz, Bielefeld, 12. 01. [18]58.
194 Ebd., Münster, 26. 08. 1858.
195 Ebd., Münster, 21. 02. 1859.
196 Ebd., Münster, 08. 04. 1859.
197 Ebd., Minden, 14. 04. 1859.
198 Ebd., Berlin, 22. 05. 1859.
199 StA Det, M 2 Bielefeld Nr. 430, Bielefeld, 29. 09. 1858.
200 StdA BI, Ratsprotokolle 6, Sitzung vom 12. 07. 1859.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nach einem kurzfristigen Bericht über das Ergebnis des Einspruchs übte das Gremium zugleich Druck auf den Magistrat aus, dessen Politik gegenüber den Militärbehörden manchem Stadtverordneten zu zögerlich und zaghaft erschien, worauf u. a. die gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Nutzung des Kesselbrinks hindeuten.[201] Nach einem zwecklosen Anrufen der Regierung Minden, das nur Ausflüchte erbrachte,[202] wandten sich die Stadtoberen deshalb an den Innenminister,[203] trugen ihm die Sachlage vor und betonten neben der Ungerechtigkeit, die aus der Anwendung von Zwang gegen bürgerliche Bachanlieger einerseits und aus folgenlosen Verstößen der Garnison gegen das Polizeireglement andererseits resultiere, vor allem den beunruhigenden, wenn nicht skandalösen Umstand, „dem Gesetz ... [keine] gleichmäßige Geltung ... verschaffen zu können", nur weil eine königliche Behörde vorschriftswidrig „einen Übelstand fortbestehen" lasse, der bereits zu vielen Einsprüchen geführt habe und weiterhin führen werde. Deswegen bat man den Innenminister, beim Chef des Kriegsressorts vorstellig zu werden, damit jener die Dringlichkeit der Verlegung anerkenne und möglichst noch im laufenden Jahr mit dem Bau der „Militärappartements" begonnen werde.

Bielefelds Appell fand in Berlin Gehör. Nachdem sich der Innenminister zusätzlich von der (Bezirks-)Regierung und demnach von nur mittelbar betroffener Seite hatte informieren lassen,[204] nahm er tatsächlich mit dem Kriegsministerium Kontakt auf und erfuhr, daß die überlange Verzögerung angeblich in erster Linie dem Kreisbaubeamten anzulasten sei, dessen erst im November 1859 vorgelegte Pläne hätten zurückgegeben werden müssen, um durch ein Überarbeiten Einsparungen zu erzielen. Prinzipiell jedoch fand sich das Kriegsressort bereit, die Baumaßnahmen zu beschleunigen, sobald genehmigungsfähige Unterlagen eingegangen seien, und es bat seinerseits das Innenministerium, die nachgeordnete Mindener Behörde zur tatkräftigen Unterstützung der Planungsarbeiten und zur Unterrichtung Bielefelds über den Sachstand anzuweisen. Mit diesen flugs der Kommune übermittelten Zusicherungen, die das frühere dilatorische Verhalten überspielten, gaben sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung offenbar zufrieden.[205] Dennoch währte es bis ins Spätjahr 1860, bis die Bauarbeiten zur Verlegung der Latrinen ihren Anfang nahmen[206] und sich folglich abzeichnete, daß im Sommer 1861 die der Garnison anzukreidenden Mißstände am Lutterbach ihr Ende finden würden.

201 Siehe S. 107.

202 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Bielefeld, 30. 07. 1859, 25. 08. 1859. Auf die gleichzeitigen Kontroversen über das Polizeirevirement sei verwiesen; siehe dazu S. 108f.

203 Ebd., Bielefeld, 15. 11. 1859.

204 Ebd., Aktennotiz: pr[aesentatum] 23. 11. [1859], Minden, 28. 11. 1859.

205 Jahres-Bericht (wie Anm. 68) pro 1859, Bielefeld 1859, S. 2.

206 Jahres-Bericht (wie Anm. 68) pro 1860, Bielefeld 1860, S. 1f. Siehe lapidar und verkürzend auch *Parr* (wie Anm. 10), S. 177.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

## *III.*

Zu den problematischen Beziehungen zwischen Stadt und Garnison trugen zeitweise auch Mißstände im Lazarett bei, das Ende des 18. Jahrhunderts in einem am Nebelstor gelegenen Haus eingerichtet worden war[207] und zwei, drei Generationen später den medizinischen und insbesondere hygienischen Anforderungen nicht mehr genügte. Aus Sicht des Militärs, das gewisse Mängel nicht bestritt, galt vor allem die innerörtliche Lage als nachteilig (Karte 1), die durch Luft- und Lichtmangel zu dumpfen Verhältnissen führte und nach zeitgenössischem Verständnis miasmatische, d. h. durch giftige Ausdünstungen hervorgerufene Erkrankungen begünstigte sowie Heilerfolge erschwerte. Hingegen rückte die städtische Kritik in erster Linie die Gefahren für die benachbarte Zivilbevölkerung in den Vordergrund, und diese verschärften sich, nachdem im September 1866 ein Cholerafall aus dem Lazarett gemeldet worden war.[208] Die Besorgnisse wuchsen in den nächsten Monaten, wie eine Stellungnahme des mit der Sachlage vertrauten Kreisarztes bzw. -physikus für den Landrat zeigte[209] und zudem aus einer vorsorglichen Besichtigung des Hospitals durch den Regierungspräsidenten zu erschließen ist.[210] Von den offenkundigen Unzulänglichkeiten kündet ferner ein Bericht des verantwortlichen Militärarztes,[211] der vor allem die Gebäudemängel herausstrich und somit der Diskussion über einen Neubau einen gewichtigen Impuls gab. Allerdings blieb es dem Bielefelder Landrat vorbehalten, mit dem pointierten Fazit, das Haus sei „weder zum Lazarett noch zum Gefängnis geeignet",[212] die schon wiederholt erhobene, sogar von der Intendantur des Armeekorps[213] anerkannte Forderung nach einem modernen Militärkrankenhaus in eine übergeordnete städtebauliche Perspektive einzuordnen, indem er der Kommune den Erwerb der Immobilie empfahl, um anschließend das angrenzende Stadtquartier sanieren zu können.

Sowohl für die zivilen und militärischen Verwaltungsbehörden als auch für die amtlich zuständigen Ärzte war demnach ein Neubau in luftiger, sonniger Lage sowie möglichst mit angrenzendem Garten geboten,[214] jedoch ließ die Realisierung noch rund ein Jahrzehnt auf sich warten. Die unter der Hand begonnene Suche nach einem geeigneten Grundstück stellte sich nämlich als schwierig heraus,[215] weil die Ansprüche zu fiskalisch vertretbarem Preis in der expandierenden Stadt kaum zu erfüllen waren. Außerdem ließ es die Kommune am Engagement mangeln, da sie offenbar der Stadtsanierung am Nebelstor keinen Vorrang einräumte und obendrein auf infrastrukturelle Wünsche der Garnison durchweg mit Zurückhaltung reagierte. Dämpfte zunächst das Fehlen eines passenden Standorts die Hoffnungen auf ein zeitgemäßes Militärhospital, so wur-

207 *Parr* (wie Anm. 10), S. 142f.

208 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 212, Bielefeld, 17. 09. [18]66.

209 Ebd., Bielefeld, 09. 10. 1866.

210 Ebd., Bielefeld, 12. 10. 1866.

211 Ebd., Bielefeld, 13. 12. 1866.

212 Ebd., Bielefeld, 28. 12. 1866.

213 Ebd., Münster, 30. 11. 1866.

214 Siehe dazu mit den normativen Anforderungen GehStA PK, Rep. 76 VIII A, Nr. 4012; vgl. auch resümierend *Sicken* (wie Anm. 27), S. 587.

215 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 212, Bielefeld, 10. 08. 1867, 25. 11. 1868.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den die Pläne vollends zur Illusion, als das Kriegsministerium im Sommer 1868 eine Finanzierung auf absehbare Zeit für unmöglich erklärte[216] und hierdurch dem Vorhaben, dem ohnehin Dringlichkeit abgesprochen wurde, die Basis entzog. Mit Hinweis auf die Kapazität des Lazaretts, die in der Regel nur knapp zur Hälfte ausgelastet war und bei einem regelmäßigen Wechsel der Krankenzimmer das häufige, gründliche Reinigen der Räume erleichterte, glaubte man im Ministerium überdies Mittel und Wege gefunden zu haben, um den hygienischen Mängeln mit Erfolg entgegentreten zu können.

Von dieser Absage ließen sich die regionalen und lokalen Befürworter des Neubaus nicht beeindrucken und setzten ihre Bemühungen um eine positive Entscheidung fort, an denen sich sogar die Korpsintendantur beteiligte, sagte diese doch als maßgebende territoriale Militärbehörde die neuerliche Beantragung des Projekts für das nächste Haushaltsjahr zu.[217] Mit ihrem Votum signalisierte die Intendantur bei Wahrung der gebotenen Loyalität gegenüber der Zentralbehörde zugleich die Billigung der offenbar sachgerechten Forderung. Zur Vorsprache höheren Orts fand sich mit der Mindener Regierung auch die zivile Seite bereit; diese wandte sich unter Berufung auf die Stellungnahme von Landrat, Kommune und Kreisphysikus an das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, hob die gesundheitlichen Gefahren für die Stadtbewohner hervor,[218] die sich aus den Unzulänglichkeiten des Gebäudes nach Lage und Einrichtung ergaben, und bat nachdrücklich um Fürsprache beim Kriegsressort, damit der negative Bescheid alsbald revidiert werde.

Einen Durchbruch erzielte die Intervention nicht,[219] denn bei der interministeriellen Rücksprache[220] wurde die Geldknappheit wiederum zum ausschlaggebenden Argument, das größere infrastrukturelle Investitionen ausschloß. Immerhin galten die mißlichen Verhältnisse fortan den Ministerien als unstrittig, die nun freilich in lazarettnahen offenen Düngergruben einen Mitverursacher der Miasmen sowie eines erheblichen Teils der sanitären Probleme entdeckten und mit diesem Übelstand flugs der Stadt eine Mitschuld zuzuschieben suchten. Mit der energischen Aufforderung des eingeschalteten aufsichtführenden Innenministeriums an die Kommune, die Gruben unverzüglich räumen zu lassen und streng für die notwendige Reinlichkeit zu sorgen,[221] vermeinten die Berliner Spitzenbehörden, einen gewichtigen Schritt zur Entlastung getan und sich zugleich partiell der Verpflichtung zur baldigen Investition in einen Neubau entledigt zu haben. Die Hoffnung war jedoch trügerisch, da die unterstellten Mißstände allenfalls von peripherer Bedeutung waren. Wie nämlich eine Ortsbesichtigung ergab, lag nur eine kleinere Unratgrube eines Privathauses in der Nähe des Lazaretts, die außerdem mehr als den gesetzlichen Mindestabstand wahrte und keine Handhabe zum polizeilichen Einschreiten bot.[222] Der Bielefel-

216 Ebd., Berlin, 01. 08. 1868.

217 Ebd., Münster, 07. 12. 1868.

218 Ebd., Minden, 17. 12. 1868.

219 Ebd., Berlin, 23. 03. 1869.

220 Vgl. auch die Stellungnahme des Innenministeriums GehStA PK, Rep. 77, Tit. 2773, Nr. 7, Berlin, 25. 01. 1869.

221 Ebd., Berlin, 23. 03. 1869, 17. 07. 1869.

222 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 212, Aktennotiz paraphiert 28. 06. [1869].

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Magistrat konnte demnach unschwer die Vorwürfe zurückweisen[223] und machte seinerseits geltend, daß die beanstandeten Ausdünstungen von den Latrinen des Lazaretts herrührten und zu den beklagten üblen Gerüchen in den Krankenzimmern und Korridoren führten. Bauliche Veränderungen hielt die Stadt für ungeeignet, um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Deshalb plädierte sie unbeirrt für einen Neubau an anderer Stelle. Darauf wußten die zuständigen Beamten des Innenministeriums substantiell nichts zu erwidern, geschweige denn die Darlegungen zu entkräften, weshalb sie sich einige Monate später auf die Mahnung an die Kommune zurückzogen, ortspolizeilich auf Reinhaltung und Desinfizierung der Dunggruben zu achten,[224] um Gesundheitsgefahren vorzubeugen.

An dem ungünstigen Zustand änderte sich in den folgenden Jahren nichts, da ein Lazarettbau für eine Garnison in Bataillonsstärke keine Priorität hatte und weiterhin die Kasernierung der nach der Heeresvermehrung von 1859 zu einem stattlichen Teil provisorisch untergebrachten Truppen den Vorrang besaß. Erst ein Typhusausbruch im Winter 1871/72 führte zu einer Neubewertung und verhalf der Forderung nach einem zeitgemäßen, medizinischen Standards genügenden Militärkrankenhaus zu spürbarem Nachdruck. Die Typhuswelle (*T. abdominalis*) setzte im Januar 1872 ein,[225] erfaßte anscheinend durchweg kasernierte Soldaten und überstieg bei 55 Erkrankten die Aufnahmekapazität des Lazaretts;[226] bis Mitte Februar verstarben fünf der Infizierten. Beim Kampf gegen die Seuche galt eine Räumung der Kaserne, des vermutlichen Infektionsherds, als vordringlich und demnach eine kurzfristige Verlegung der Truppen als erforderlich. Darauf wurden flugs drei Kompanien der Garnison in benachbarten Bauerschaften untergebracht, während die vierte Kompanie in Bielefeld Bürgerquartier bezog; das vorübergehend unbenutzte Gebäude wurde dann gründlich desinfiziert und sorgfältig gereinigt.[227] Diese eiligst anberaumte Umquartierung war offenbar ohne vorherige Rücksprache mit den Ortsvorstehern und Bewohnern erfolgt; hierbei wurde das Risiko einer weiteren Verbreitung von Typhus in Kauf genommen, doch betrachteten die Behörden die Gefahren im Vergleich zu jenen in der infizierten Kaserne als gering und darum als zumutbar. Ob die Versicherung des Generalkommandos nach vollzogener Einlogierung, nur ärztlich untersuchte, von Krankheitssymptomen freie Soldaten seien in Privathäuser eingewiesen worden,[228] auf die betroffenen Stadt- und Landbewohner beruhigend wirkte, muß dahingestellt sein, zumal diese Information die Quartiergeber erst ca. acht bis zehn Tage nach Aufnahme der Männer erreicht haben dürfte. Tatsächlich erwies sich in den folgenden Wochen, daß die Maßnahmen griffen, denn zu weiteren Typhuserkrankungen kam es anscheinend nicht;[229] offenkundig blieben auch die vom Militär beanspruchten Haushalte von Ansteckung verschont.[230]

223 Ebd., Bielefeld, 19. 05. 1869.

224 GehStA PK, Rep. 77, Tit. 2773, Nr. 7, Berlin, 02. 09. 1869.

225 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 212, Bielefeld, 25. 01. 1872.

226 Ebd., Bielefeld, 12. 02. 1872.

227 Ebd., Bielefeld, 09. 02. 1872, 12. 02. 1872.

228 Ebd., Münster 16. 02. 1872.

229 Ebd., Berlin, 21. 03. 1872.

230 In den Sanitätsberichten für den Kreis Bielefeld werden für die erste Hälfte des Jahres 1872 bei der Zivilbevölkerung keine Typhuserkrankungen erwähnt; hingegen gab es im dritten Quartal des

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der Ausbruch von Typhus scheint für das Kriegsministerium, das durch Zuschüsse aus der französischen Kriegskostenentschädigung bei infrastrukturellen Investitionen größeren Handlungsspielraum gewonnen hatte,[231] den entscheidenden Anstoß gegeben zu haben, dem Neubau eines Lazaretts zuzustimmen. Überraschend wurde nämlich im März 1872, als der Höhepunkt der Erkrankungen bereits überschritten war, der Mindener Regierung diese Absicht eröffnet, obwohl die bei ca. 10 % liegende Todesrate unter den ins „alte" Militärkrankenhaus Eingewiesenen nach zeitgenössischem Maßstab nicht ungünstig war und deshalb keinen direkten Sachzwang begründete. Bei der schwierigen Suche nach einem Bauplatz setzte die Militärverwaltung auf Bielefelder Hilfe, da die Kommune „für die Verlegung des Lazareths so großes Interesse an den Tag gelegt" habe,[232] und suchte demnach in der üblichen Manier die Stadt in die Pflicht zu nehmen. Als Standort war ein Grundstück mit Abstand zu bewohnten Anwesen zwar erwünscht, jedoch nicht Bedingung, weil eine Gefährdung der Anlieger nicht zu erwarten war. Bekanntlich traf das nicht beim bisherigen, einstweilen noch benutzten Gebäude zu, weshalb das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, dessen Mahnungen anscheinend den Meinungsumschwung beim Kriegsressort gefördert hatten, bis zur Fertigstellung des Neubaus strikte Reinlichkeit und konstruktive Verbesserungen bei den Latrinen verlangte, die man in erster Linie als Gefahrenquelle ansah. Erstaunlicherweise dauerte es jetzt nur wenige Wochen, bis ein Grundstück gefunden (Karte 1) und erworben war,[233] so daß schon im Mai 1872 der örtlich zuständige Bauinspektor mit der Planung der Anlage beauftragt werden konnte.[234] Dem verheißungsvollen Auftakt folgte allerdings eine außerordentlich schleppende Realisierung. Das war zum einen auf langwierige Entwurfs- und Planungsarbeiten zurückzuführen, die u. a. durch einen Wechsel des Bearbeiters verursacht wurden, und zum anderen der zeitraubenden Überprüfung durch die vorgesetzten Dienststellen zuzuschreiben.[235] Deswegen verstrichen mehrere Jahre, bis im Mai 1877 endlich das neue Lazarett bezogen werden konnte.[236] Daß diverse bauliche Beanstandungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeräumt waren und weiterhin Nachbesserungen vorgenommen werden mußten, war bezeichnend und wurde zögernd hingenommen, zumal sie ohne Beeinträchtigung der Krankenversorgung erledigt werden konnten.

Der Verzicht auf ein Gebäude, das als Lazarett längst ungeeignet war und bei den Bürgern aus Sorge um die eigene Gesundheit beträchtlichen Argwohn erweckte, mußte in Bielefeld Zufriedenheit hervorrufen; damit waren aber die überkommenen zwischen Stadt und Garnison bestehenden Animositäten kei-

Jahres in der Stadt Bielefeld und in der Feldmark vereinzelt, im Ort Heepen vermehrt Typhusfälle, die aber kaum auf die soldatische Belegung zurückzuführen sein dürften. Siehe StA Det, Regierung Minden M I M Nr. 91, Bielefeld, 18. 04. 1872, 20. 07. 1872, 12. 10. 1872.

231 Siehe W. *Thrän*, Zur Entwicklung der „Etats für die Verwaltung des deutschen Reichsheeres" mit besonderer Rücksicht auf die Etatstechnik, in: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Jahrg. 1900, München/Leipzig 1900, S. 429, und ferner Reichs-Gesetzblatt 1872, Berlin 1872, S. 289f., Reichs-Gesetzblatt 1873, Berlin 1873, S. 127f., 312, 325.

232 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 212, Berlin, 21. 03. 1872.

233 *Parr* (wie Anm. 10), S. 185f.

234 StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 212, Münster, 09. 05. 1872.

235 Ebd., Münster, 26. 02. 1873, 04. 07. 1874.

236 Ebd., Minden, 09. 04. [18]77.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

neswegs ausgeräumt, die hüben mangelndem kommunalem Entgegenkommen und drüben militärischer Rücksichtslosigkeit angelastet wurden. Als unbillig nahm man beispielsweise in Bielefeld wahr, daß die Stadt im Gefolge der Typhusepidemie nach kurzer dezentraler Unterbringung des Bataillons alsbald die gesamte Truppe aufgehalst bekam und trotz noch nicht überstandener Ansteckungsgefahr wochenlang subventionierte Massenquartiere in Lokalen, Schulgebäuden etc. bereitstellen mußte,[237] um dem Fiskus vergleichsweise geringe Ausgaben zu ersparen.[238] Die für die Umdisposition zu Lasten der Bürger angeführte Begründung, in Bielefeld sei die Verpflegung der Soldaten aus der Menage möglich und ihr Unterhalt somit kostengünstiger, rief Erbitterung hervor und ließ den Magistrat aus Billigkeitsgründen eine Klage gegen den eine Entschädigung verweigernden Militärfiskus erwägen, auf die nach langem Zögern indes verzichtet wurde.[239] Andererseits verweist auf latente kommunale Vorbehalte, daß die Stadt auf eine Beschwerde über bedenkliche Straßenverschmutzungen beim Lazarett am Nebelstor, die von Abwässern der Anlieger herrührten, lediglich mit der Zusage verstärkter polizeilicher, bisher offenbar versäumter Überwachung reagierte, dagegen die gebotene Sanierung der Straße und selbst das vorsorgliche Verlegen von Rinnsteinen aus Kostengründen ablehnte, solange das Militärgebäude nicht freigegeben und ein Aus- oder Umbau im größeren Rahmen nicht möglich war.[240] Die zuvor eifrig beklagten Gesundheitsgefahren hatten anscheinend an Schrecken verloren. Darüber hinaus verdient Erwähnung, daß der von der Garnison gewünschte Anschluß des neuen Lazaretts an das Gasnetz zur Installation einer Gasbeleuchtung aus Rentabilitätsgründen nicht zustande kam,[241] weil sich der Leitungsausbau in dem an der Peripherie gelegenen Viertel einstweilen nicht lohnte. Demnach ließ die Stadt in der militärischen Wahrnehmung neuerlich jene Beflissenheit vermissen, die andernorts vielfach bei Wünschen der Streitkräfte gang und gäbe war, und festigte die überkommenen Vorurteile.

Abschließend sei noch ein weiterer Zwist über Ansprüche des Militärs skizziert, der jedoch nicht Kommune und Garnison, sondern (Bezirks-)Regierung und Kommune zu Kontrahenten machte. Bei dieser Auseinandersetzung ging es um das Aufbringen des Serviszuschusses,[242] der in Bielefeld wie in vielen anderen mit Truppen belegten Orten denjenigen Soldaten gewährt wurde, die aus Platzmangel nicht kaserniert werden konnten und es dann vorzogen, statt der Einweisung in ein Bürgerquartier auf eigene Faust ein Logis zu suchen. Ein solcher Zuschuß war durchweg erforderlich, da der Servissatz (Quartiergeld) nicht ausreichte, um auf dem Wohnungsmarkt selbst bei bescheidenen Erwartungen mit anderen Interessenten konkurrieren zu können. Es war rechtlich unklar, wer diese Gelder bereitzustellen hatte. Gewohnheitsmäßig scheinen häufig die kommunalen Kassen die Beträge übernommen zu haben, allerdings war die Finanzpraxis, die meistens eine entsprechende Umlage vorsah, offenbar von Provinz zu

237 Siehe zum Beschluß über einen Zuschuß Der Wächter (wie Anm. 32), Nr. 70 vom 10. 06. 1872.

238 StA MS, OP 649, Minden, 28. 03. 1872; siehe auch StA Det, Regierung Minden 1 I C Nr. 211, Münster, 26. 03. 1872.

239 StdA BI, Ratsprotokolle 8, Bielefeld, 22. 05. 1878; siehe – allerdings mit mißverständlichen Angaben im Detail – zudem *Parr* (wie Anm. 10), S. 184.

240 StdA BI, Ältere Akten 352, Bielefeld, 12. 10. 1874, Notiz Bielefeld, 19. 11. [18]74.

241 StdA BI, Ältere Akten 1664 II, Bielefeld, 30. 09. 1875, Paraphe 05. 10. 1875.

242 Siehe Anm. 5.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Provinz unterschiedlich, wie sich bei einem Streit Bielefelds mit den Staatsbehörden in den 60er Jahren zeigte.

Zum Auslöser der Kontroverse wurde der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom Februar 1860, den Serviszuschuß für die Garnison fortan aus dem Kommunaletat zu bestreiten.[243] Mit dieser Entscheidung wollten die Bürgervertreter anscheinend die Quote der Selbstmieter steigern und die Lasten für die Hausinhaber erträglicher gestalten, nachdem Bielefeld im Gefolge der Umstrukturierung und Vergrößerung des aktiven Heers zum Standort eines zweiten Infanteriebataillons geworden war,[244] dessen Abzug zwar wiederholt wegen der überproportionalen Belegung gefordert wurde,[245] doch länger als erhofft auf sich warten ließ.[246] Noch bevor der Truppenteil die Stadt im Mai 1860 endlich verließ, war die Servisregelung schon hinfällig geworden, weil die Regierung Minden die Genehmigung für eine Entscheidung versagte, die nach ihrer Ansicht aus einer auf den Häusern liegenden Reallast eine jeden Bürger heranziehende Kommunallast zu machen gedroht und folglich einen unzulässigen Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse bedeutet hätte. Anstoß erregte zudem, daß von der Übereinkunft nicht zuletzt jene profitieren würden, die als Angehörige der Stadtverordnetenversammlung „in der Mehrzahl zur Klasse der Hausbesitzer" zählten und somit auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt wären.[247]

Die Zurechtweisung nahmen die kommunalen Repräsentanten hin, ohne sich freilich den Standpunkt der Regierung zu eigen zu machen; auch von Resignation konnte auf längere Sicht nicht die Rede sein. Denn nach einer Erweiterung der Kaserne,[248] die den Kreis der auf ein Privatquartier angewiesenen Soldaten auf ca. drei Dutzend reduzierte, beschloß die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 1867 neuerlich, für den verbleibenden, jährlich nur noch ca. 450 bis 500 Taler betragenden Serviszuschuß auf Kämmereimittel zurückzugreifen,[249] und zog sich prompt einen abermaligen Verweis der Aufsichtsbehörde zu, die anscheinend im Bielefelder Vorstoß einen Affront sah und den Bürgermeister samt Magistrat hart tadelte.[250] Von der Abfuhr ließ sich die Stadt nicht beirren und wandte sich mit einer Beschwerde zunächst an das Münsteraner Oberpräsidium, das indes unverkürzt die Position der (Bezirks-)Regierung übernahm,[251] und sodann an das Innenministerium als höchste Instanz, um in einer Materie Rechtssicher-

243 StA MS, OP 649, Minden, 19. 08. 1867, hier die Regelung von 1860 referierend; siehe zudem StdA BI, Ratsprotokolle 6, Sitzung vom 07. 02. 1860. Zum früheren Finanzierungsmodus siehe auch *Vogelsang*, Bd. II (wie Anm. 62), S. 222.

244 Zur Formation der anfänglich als Landwehrstammbataillone firmierenden Truppenkörper, von denen einer vorübergehend Bielefeld als Standort zugewiesen bekam, siehe *Jany*, Bd. IV (wie Anm. 103), S. 219f.

245 StA MS, OP 649, Minden, 04. 09. 1859, Bielefeld, 15. 02. 1860.

246 Jahres-Bericht (wie Anm. 32) pro 1860, Bielefeld 1860, S. 4.

247 StA MS, OP 649, Minden, 12. 04. 1860. Siehe zudem GehStA PK, Rep. 77, Tit. 1254, Nr. 9, Minden, 27. 02. 1860; vgl. ebd., Münster, 03. 06. 1860. Zum umfassenden staatlichen Aufsichtsanspruch über die Kommunen siehe generell Norbert *Wex*, Staatliche Bürokratie und städtische Autonomie. Entstehung, Einführung und Rezeption der Revidierten Städteordnung von 1831 in Westfalen (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 19), Paderborn 1997, S. 327f., 379f.

248 *Parr* (wie Anm. 10), S. 176f.

249 StA MS, OP 649, Bielefeld, 13. 06. 1867.

250 Ebd., Minden, 18. 07. 1867, 19. 08. 1867.

251 GehStA PK, Rep. 77, Tit. 1254, Nr. 9, Münster, 29. 05. 1868; vgl. auch ebd., Minden, 08. 05. 1868.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

heit zu gewinnen, die schon mancherorts zu Konflikten geführt hatte. Worauf die Erwartung fußte, die besseren rechtlichen Argumente zu haben, bleibt unklar; möglicherweise ist dies auf einen Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen und einschlägige Information über Präzedenzfälle zurückzuführen. Im Unterschied zu den nachgeordneten Staatsbehörden befand das Innenministerium nach Prüfung der Ablehnungsbescheide, daß Bielefelds Beschwerde begründet sei und für die Zuschüsse die Kämmereikasse herangezogen werden dürfe.[252] Mit ihrer Klarstellung interpretierte die Spitzenbehörde unscharfe Normen und bezog sich dabei auf die in den meisten Provinzen geübte Praxis, die bisher durchweg unbeanstandet geblieben war und dort gewohnheitsrechtliche Qualität gewonnen hatte. Zugleich zielte die Entscheidung auf eine staatsweite Angleichung dieser Usance; sie sicherte zudem den Soldaten einen materiellen Vorteil, entlastete indirekt den Militäretat und ließ überdies die betroffenen Staatsbürger die leidige Quartierlast weniger spüren, weil die Zuschüsse aus den kommunalen, gleichsam anonymen Steuereinnahmen gezahlt wurden. Offenbar hatte sich das Innenministerium primär von politischen Erwägungen leiten lassen, von denen in dem lakonischen Bescheid über die Rechtmäßigkeit des Bielefelder Standpunkts, über den im übrigen die unterlegene Regierung Minden den zuvor gemaßregelten Magistrat zu unterrichten hatte,[253] erwartungsgemäß nicht die Rede war.

* * * * *

Im 19. Jahrhundert gebot die bewaffnete Macht in Preußen über weitreichende Autonomie, und deshalb fand sie sich zur Kooperation mit anderen Staatsbehörden nur bereit, wenn es gesetzlich verfügt, politisch opportun oder eigenen Belangen dienlich war. Hingegen konnten Kommunen – selbst wenn sie als Garnisonort dienten – kaum auf Zusammenarbeit rechnen, da das militärische Selbstverständnis ein auf einen Interessenausgleich gerichtetes Miteinander nur in Ausnahmefällen zuließ, für die durchweg handfeste Vorteile den Maßstab bildeten. Von dieser Einstellung künden die Bielefelder Konflikte über die Nutzung des Platzes Kesselbrink, über die Verlegung der für den Gewässerschutz und die Hygiene problematischen Kasernenlatrinen sowie über die sanitären Unzulänglichkeiten des Lazaretts. In allen Fällen beharrten die Garnisonverwaltung, die Intendantur und der Militärfiskus entschieden auf den tradierten Ansprüchen und gewohnheitsrechtlich erlangten Befugnissen und lehnten durchweg ein Entgegenkommen ab, weil dies als bedenklicher Präzedenzfall galt. Die fehlende Kompromißbereitschaft, die nicht nur die militärisch-zivilen Beziehungen in Bielefeld belastete, führte zu jahrelangen Auseinandersetzungen und begünstigte die Streitmacht, zumal das Militär Besitzstände verteidigte, die zwar funktional, infrastrukturell und schließlich städtebaulich im Gefolge der Urbanisierung und Industrialisierung den Anforderungen oft nicht mehr genügten, deren Nachteile angesichts knapper Haushaltsmittel jedoch hingenommen wurden. Daß die von vielen Kommunen als unhaltbar gerügten Zustände andererseits wohlfeile Argumente boten, die auf Abänderung bedachten Kritiker um

252 Ebd., Berlin, 07. 07. 1868.

253 Siehe ebd. sowie StA MS, OP 649, Minden, 16. 07. 1868.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kostenbeteiligung zu ersuchen oder gar Kostenübernahme zur Gänze zu verlangen, kam als beachtlicher Vorteil hinzu. Die Verzögerungstaktik der Militärbehörden, die durch geringes Engagement und zuweilen durch demonstratives Desinteresse gekennzeichnet war, mutet insofern erstaunlich an, als nicht nur die kommunalen Beschwerden, sondern auch Interventionen staatlicher Mittelbehörden ohne Effekt verpufften. Allerdings scheint behördenintern ein dilatorisches Vorgehen angesichts unklarer Kompetenzen und erweiterter öffentlicher Aufgaben sowie einer mitunter bürokratischen Überforderung nicht ungewöhnlich gewesen zu sein, wie beispielsweise das Ringen in Bielefeld um eine Feuerpolizeiordnung zwischen 1842 und 1853 zeigt, ließ sich doch die zögernde Stadt durch die von Landrat und Bezirksregierung wiederholt angekündigten Sanktionen – dazu gehörte immerhin die Drohung zur Absetzung des Bürgermeisters – keineswegs beeindrucken.[254] Stieß demnach das Weisungs- und Aufsichtsrecht der zivilen Staatsbehörden bei den selbstbewußter werdenden Kommunen auf Grenzen, wenn diese Eingriffe in ihre Zuständigkeiten fürchteten, so bestimmte hingegen für die bewaffnete Macht der tradierte und weithin internalisierte Vorrang das Verhältnis zur Zivilgesellschaft. Hinzu kam die verfassungsrechtlich verbriefte weitgehende Autonomie,[255] die den Streitkräften auch bei „Zumutungen" höherer Behörden einen beachtlichen Ermessensspielraum sicherte, wie die Stadt Bielefeld bei Auseinandersetzungen mit „ihrer" sich teils distanziert, teils hochfahrend verhaltenden Garnison in den politisch spannungsreichen 50er und 60er Jahren erfahren mußte.

254 Martin *Knaut*, Ein Behördenkrieg um die Bielefelder Feuerpolizeiordnung, in: Ravensberger Blätter, Jahrgang 1961, Heft Februar 1961, S. 287f.

255 Siehe resümierend Gordon A. *Craig*, The Politics of the Prussian Army, 1640-1945, Oxford 1955 [dt. Ausgabe: Die preußisch-deutsche Armee 1640-1945. Staat im Staate, Königstein 1960], S. 122ff., 136ff., 218ff., sowie *Messerschmidt* (wie Anm. 103), S. 162ff., 227f., 245ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

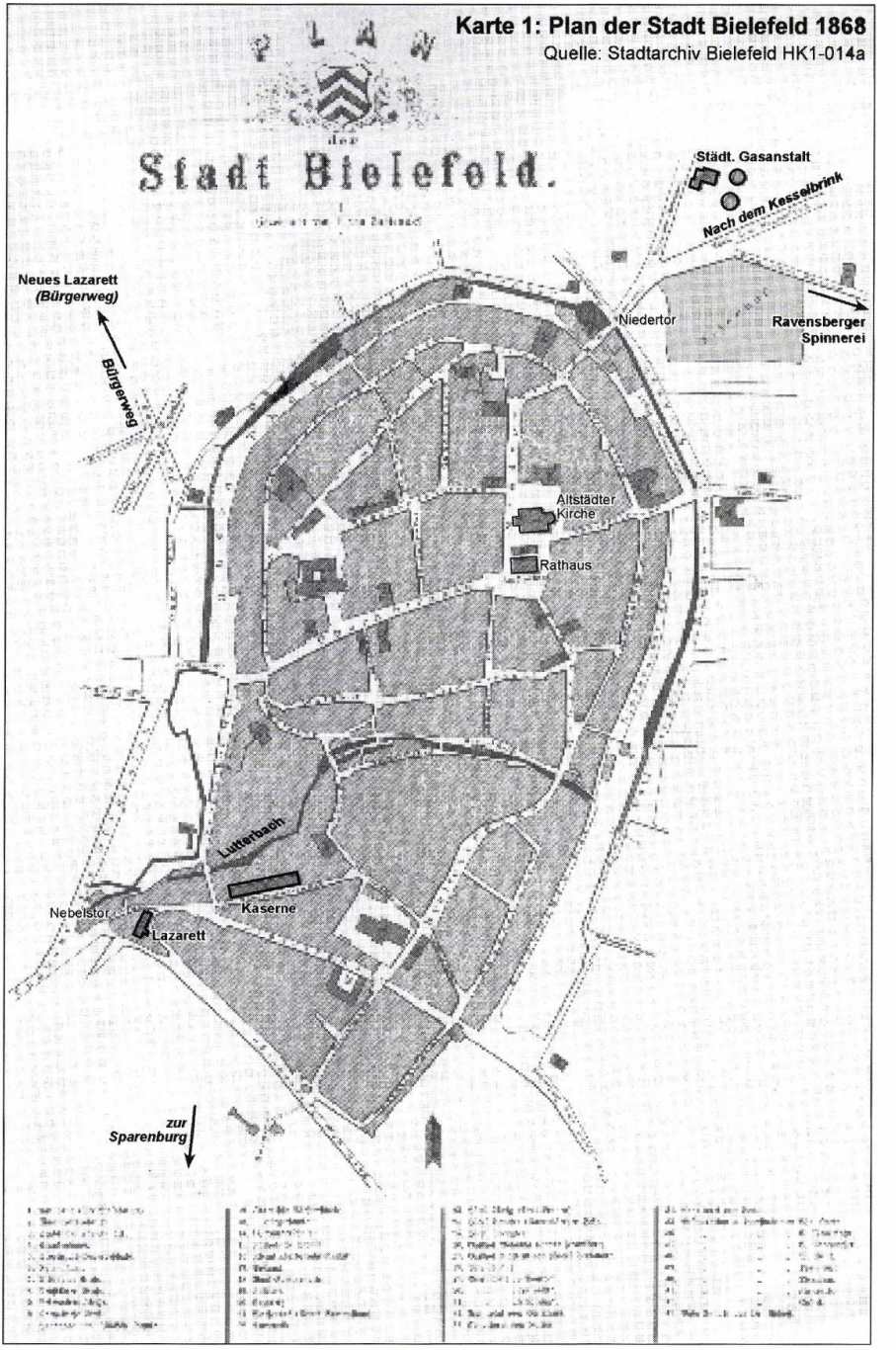


*Zeichner R. von Zabiensky, Vorlage: Reproduktion des Vermessungs- und Katasteramts Bielefeld 1997, Maßstab 1 : 4000.*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

**Karte 2: Der Kesselbrink 1868**
Quelle: Stadtarchiv Bielefeld Ältere Karten 677 (Beilage)

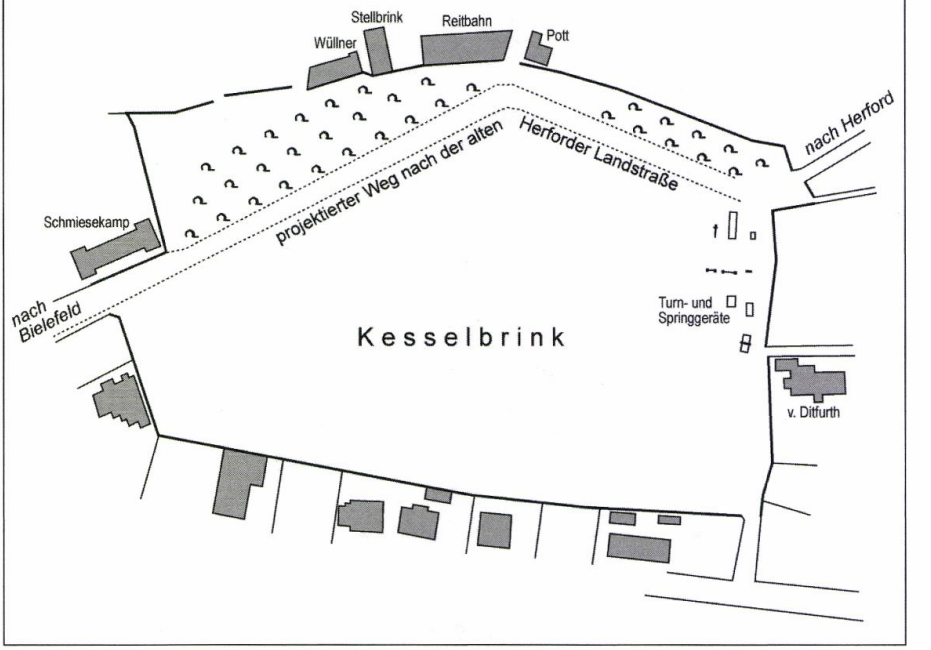


*Topographische Aufnahme 1868 mit den projektierten Passagen am Platzrand. Zeichner: Name unleserlich, Maßstab 1 : 625.*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

**Karte 3: Lage der Kaserne und ihrer Umgebung samt Latrinen 1856**
Quelle: Staatsarchiv Detmold, Regierung Minden 1 I C Nr. 211 fol.82

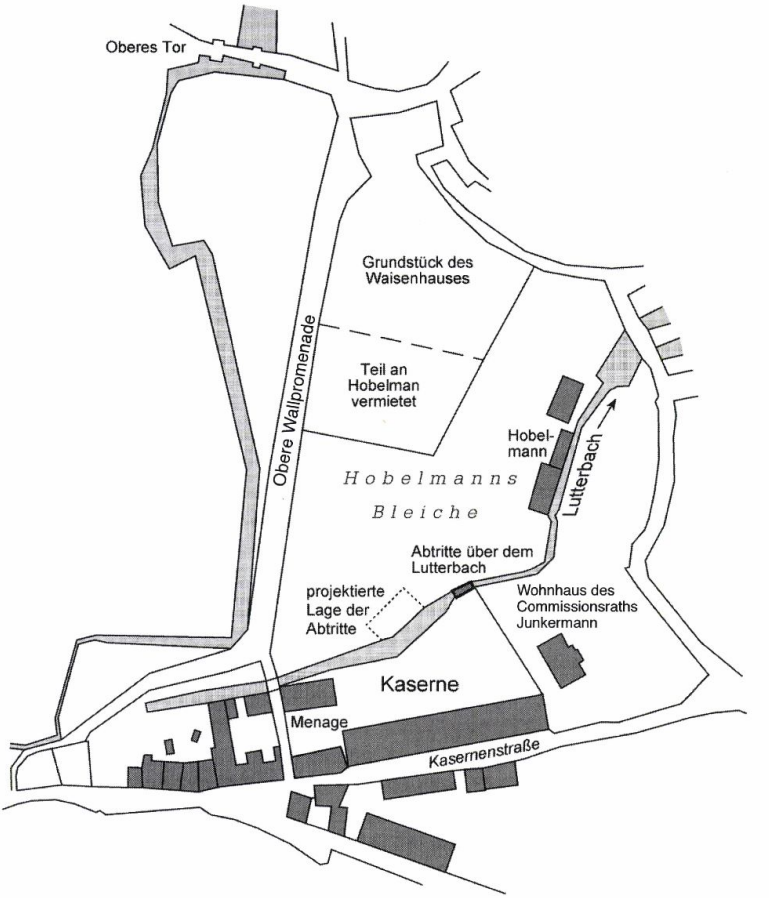


*Zeichner: unbekannt, Maßstab 1 : 1250.*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 157, 2007 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org